Die nach Reichsrecht und mecklenburgischem Landesrecht strafbare Jagdausübung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristen-Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt

von

HUGO STÖHR

Referendar in **Rostock.**

AGRAR. BIBL.

Rostock.

Rats- und Universitäts-Buchdruckerei von Adlers Erben, G. m. b. H.

1907.

Referent: Professor Dr. Wachenfeld.

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553618_0015

Literaturverzeichnis.

von Anders, Das Jagd- und Fischereirecht. Innsbruck 1884.

Bauer, Die Jagdgesetze Preußens, 3. Aufl. Neudamm 1904.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Aufl. Berlin 1898.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil, Bd. 1, 2. Aufl. Leipzig 1902.

Brinz, Pandekten Bd. 1, 2. Aufl. Erlangen 1873.

von Buchka, Landesprivatrecht der Großherzogt. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Ergänzungsband V zu Dernburg, das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Halle 1905.

von Brünneck, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausg. von Conrad, Lexis u. a. Bd. 4, 2. Aufl. Jena 1900.

Dalcke, Das preußische Jagdrecht, 4. Aufl. Breslau 1903.

Dernburg, Pandekten Bd. 1, 7. Aufl. Berlin 1902.

Elsperger, Das Vergehen der einfachen Wilderei. Diss. Leipzig 1906.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 3. und 4. Aufl. Leipzig 1903. 5.—7. Aufl., Lfg. 1 (S. 1—176).

Gerland, Das Königl. sächsische Jagdrecht. Diss. Leipzig 1906.

Goesch und von Düring, Mecklenburg-Schwerinsches Landesstrafrecht. Schwerin 1887.

Greverus, Zur Geschichte des mecklenburgischen Jagdrechts. Diss. Greifswald 1906.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bonn 1881—1887.

Heinze, Das Verhältnis des Reichsstrafrechts zu dem Landesstrafrecht. Leipzig 1871.

Ickstatt, Gründliche Abhandlungen von den Jagdrechten. Nürnberg 1749.

von Kamptz, Handbuch des mecklenburgischen Zivil-Rechts 1824.

Kohli, Die preußischen Jagdgesetze, 2. Aufl. Berlin 1891.

Langfeld, Mecklenburgische Ausführungsverordnungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1899.

von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 14. und 15. Aufl. Berlin 1905.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 6. Aufl. Leipzig 1907.

Merkel, in von Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts. In Einzelbeiträgen, Bd. 3. Berlin 1874.

Neubauer, Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Forst- und Jagdrechts. Berlin 1880.

Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 14. Aufl. Bearbeitet von Delius. Berlin 1901.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 7. Aufl. Berlin 1906.

Pfenningsdorf, Das Jagdrecht und der Eigentumserwerb an jagdbaren Tieren nach gemeinem Recht. Diss. Rostock 1900.

Stelling, Hannovers Jagdrecht. Hannover und Leipzig 1896.

Stelling, Die hannoverschen Jagdgesetze. Hannover und Leipzig 1905.

Stobbe, Deutsches Privatrecht. Herausg. von Lehmann, Bd. 2, 3. Aufl. Berlin 1896.

Schmid, Handbuch des gegenwärtig geltenden gemeinen deutschen bürgerlichen Rechts. Besonderer Teil. Bd. 1.

Schütze, Vom Eigentumserwerb am Wildergut, in Bekkers und Muthers Jahrbuch für das gemeine Recht, Bd. 6. 1863.

von Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 3. Aufl. Leipzig 1873.

Wagner, Die preußische Jagdgesetzgebung, 2. Aufl. Berlin 1889.

von Wächter, Das Jagdrecht und die Jagdvergehen. Leipziger Programm 1870.

Ziebarth, Forst- und Jagdrecht. Berlin 1887/88.

Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. 48.

„Das Recht", Rundschau für den deutschen Juristenstand. Herausg. von Sörgel, Bd. 7.

Deutsche Juristen-Zeitung. Herausg. v. Laband u. a. Bd. 8.

Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts Rostock. Herausg. von Buchka und Budde, Bd. 5.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Herausg. von den Mitgliedern des Gerichtshofes, Bd. 25.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Herausg. von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft (zit. R. G. Entsch.) Bd. 4, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 18, 19, 20, 23, 26, 32.

Goltdammer, Archiv für Strafrecht (anfangs „Archiv für preußisches Strafrecht", später „Archiv für gemeines deutsches und für preußisches Strafrecht"). Berlin

seit 1853. Bd. 2, 6, 13, 17, 20, 23, 24, 25, 26, 32, 38, 39, 41, 42, 43, 46, 51 (zit. Goltdammer Archiv).

Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 16.

Juristische Wochenschrift, Organ des deutschen Anwaltsvereins. Jahrg. 1891, 1892, 1893.

Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Herausg. von Pözl u. a. Jahrg. 1863. München.

Mecklenburgisches Regierungsblatt. Jahrg. 1859, 1864, 1871, 1879, 1894.

Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft. Herausg. von Birkmeyer und Altvater, Bd. 6, 13.

Raabe, Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande. 1844.

Raspe, Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande. 1893—1897.

Rechtsprechung des Königl. Ober-Tribunals in Strafsachen. Herausg. von Oppenhoff seit 1861. Bd. 2, 8, 9, 10, 13, 15, 16, 28 (zit. Ober-Tr. Herausg. von Oppenhoff).

Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen. Herausg. von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft (zit. R. G. Rechtspr.). Bd. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Begründet von Dochow und von Liszt. Berlin und Leipzig 1889 ff. Bd. 13 (1893).

Disposition.

Seite

§ 1. Einleitung 11
§ 2. Geschichtlicher Überblick 12
§ 3. Die geltenden Bestimmungen des Jagdstrafrechts 21
§ 4. Die Abgrenzung der Eigentumsvergehen von dem Jagdvergehen 25

A. Die objektive Seite des Jagdvergehens.

§ 5. Die Voraussetzungen des Jagdvergehens . . . 49
§ 6. Die besonderen zivilrechtlichen Voraussetzungen 49
§ 7. Das Subjekt des Jagdvergehens 63
§ 8. Der Ort des Jagdvergehens 82
§ 9. Das Objekt des Jagdvergehens 92
§ 10. Die strafbare Handlung als solche 101

§ 11. B. Die subjektive Seite des Jagdvergehens 116

§ 1.

Einleitung.

Das Jagdrecht in seiner Gesamtheit umfaßt eine Fülle von Rechtssätzen, die teils privatrechtlicher, teils öffentlichrechtlicher Natur sind. Gegenstand der folgenden Darstellung sollen vornehmlich die öffentlichrechtlichen Bestimmungen des Jagdrechts sein, soweit sie strafrechtlichen Charakters sind, doch muß auch auf die privatrechtliche Seite des Jagdrechts vielfach eingegangen werden, weil gerade auf dem Gebiete des Jagdrechts die Normen des öffentlichen und Privatrechts in so naher Berührung stehen, daß bei einer Behandlung der öffentlichrechtlichen Seite die privatrechtlichen Grundsätze nicht völlig außer Betracht bleiben können.

§ 2.

Geschichtlicher Überblick.

Jagd und Fischfang bildeten auch in Deutschland in der ältesten Zeit bis in das Mittelalter hinein das Lebenselement und die hauptsächlichste Erwerbsquelle seiner Bewohner. Die in ihrer natürlichen Freiheit lebenden Tiere dienten ihnen zur notwendigen Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse. Das Land war

wenig bevölkert. Grund und Boden bestanden meist noch aus Wald und Heide, die einen überreichlichen Wildstand enthielten. Und da nun Wald und Weideland als gemeines Gut angesehen wurden, an denen einem jeden freie Nutzung zustand, so herrschte auch Jagdfreiheit, d. h. ein jeder konnte ungehindert in den weiten Jagdgründen den herrenlosen wilden und jagdbaren Tieren nachstellen. Erst mit der Urbarmachung des Bodens, mit der Entwickelung des Wirtschaftslebens, mit dem Übergang von der extensiven Landwirtschaft zum Ackerbau und der hierin liegenden Entstehung und Ausbreitung des Eigentums am Grund und Boden, ward auch das Recht der freien Pürsch verdrängt, und die Anschauung, nach der das Recht des freien Tierfangs als mit dem Grund und Boden verbunden anzusehen war, trat in den Vordergrund. Das Jagdrecht ward als Ausfluß des Grundeigentums schrittweise anerkannt. Zwar betrachtete man die in ihrer natürlichen Freiheit lebenden, in Wald und Feld frei herumstreifenden Tiere auch fernerhin als herrenlos, aber nicht mehr als herrenlos in der Weise, wie bisher, daß einem jeden ein freies Okkupationsrecht zustand, sondern daß dem Eigentümer am Grund und Boden, als dem Jagdberechtigten, das Recht der freien Okkupation ausschließlich zugesprochen wurde. Das Recht zu jagen ward damit der Allgemeinheit entzogen, es wurde ein Vorrecht der Grundeigentümer. Als Zubehör zum Grundstück stand das Jagdrecht fernerhin nur dem Grundeigentümer zu. Nur dieser war befugt auf seinem Grund und Boden die Jagd auszuüben,

jeder Dritter hiervon ausgeschlossen. Wenn nun auch nur der Grundeigentümer auf seinem Gebiete die Jagd hatte, so war damit das Jagdrecht doch noch nicht zu einem Individualrecht geworden und zwar um deswillen nicht, weil nicht alles Land sich im Sondereigentum einzelner befand. Ein großer Teil des Landes, Weide und Wald standen noch durchweg im Eigentum der Markgenossenschaften, deren einzelne Mitglieder dann ein ausschließliches Recht in der gemeinen Mark zu jagen hatten. Von einer freien Jagdausübung für jedermann war also auch hier nicht mehr die Rede. Wer nicht zur Markgenossenschaft gehörte, durfte auch auf ihrem Gebiet nicht jagen. Je mehr nun im Laufe der Zeit eine Vereinigung des Grund und Bodens in der Hand einzelner Besitzer stattfand, der Grundbesitz einzelner auf Kosten der gemeinen Mark sich vermehrte, desto mehr ging auch die Berechtigung zu jagen in den Besitz einzelner über.

Über die Bedeutung des Jagdrechts ist bis in die neuere Zeit hinein lebhaft gestritten worden. Ist die Entscheidung dieser Frage schon für die privatrechtlichen Verhältnisse von Wichtigkeit, so ist sie es ganz besonders für das Strafrecht, kam man doch unter völliger Verkennung des zwischen dem Jagdberechtigten und dem Wilde seines Reviers bestehenden Rechtsverhältnisses dazu, dem Jagdberechtigten ein Eigentumsrecht an dem Wilde zuzusprechen, das unberechtigte Jagen aber als Wilddiebstahl mit den sehr harten und ungerechten Strafen des gemeinen Diebstahls zu ahnden.

Das Jagdrecht erstreckte sich auf den gesamten Wildbestand, der sich auf dem Gebiet des Berechtigten aufhielt. Es umfaßte das ausschließliche Recht, diese Tiere zu jagen und sich zuzueignen, so daß also ein Eingriff in das Jagdrecht, d. h. das unbefugte Erlegen und Aneignen des Wildes auf fremdem Grund und Boden, sich als Verletzung des dem Jagdberechtigten zustehenden, ausschließlichen Rechts darstellt. Über den Umfang und die Art dieses Rechts geben die Volksrechte keinen näheren Aufschluß. Man wird es als das ausschließliche Okkupationsrecht an den wilden und jagdbaren Tieren eines bestimmten Gebiets bezeichnen können. Die Verletzung dieses Okkupationsrechts, das Jagen auf fremden Grundstücken, sah man nach den Volksrechten [1]) als eine Art Diebstahl an und bestrafte es demnach als furtum. Man wandte also, obwohl es sich hier um herrenlose, nicht im Besitz oder Gewahrsam des Berechtigten befindliche Tiere handelte, die Grundsätze über Eigentumsvergehen an. Im Mittelalter ging man vielfach weiter, das Jagdrecht nicht mehr als Okkupationsrecht aufzufassen, sondern dem Jagdberechtigten geradezu Eigentum an dem Wildstande seines Gebiets zuzusprechen.

Dieser Rechtszustand, nach dem das Jagdrecht als Ausfluß des Eigentums am Grund und Boden angesehen und als nur mit diesem verbunden behandelt

[1]) So die lex Salica Tit. de venad. 33, 1 und lex Ripuaria Tit. 42 c. 1; Tit. 48 c. 1; Tit. 76.

wurde, ist auch für Mecklenburg allgemein zur Anerkennung gekommen und fernerhin bewahrt worden[1]), während für einen großen Teil Deutschlands die weitere Entwickelung zu einer Trennung des Jagdrechts vom Grundeigentum und zur Entstehung eines Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden geführt hat[2]). Veranlaßt wurde diese Ausscheidung des Jagdrechts aus den Befugnissen des Grundeigentums einmal durch die weitere und in höchst willkürlicherweise erfolgende Ausbreitung der Bannforsten, und zum andern durch die Entwickelung des Lehnrechts.

Mit der Entstehung und Ausbreitung der Bannforsten, und dem sich in Ausbildung der Landeshoheit entwickelnden Jagdregal, kam auch die Anschauung zur Geltung, daß das Wild, so lange es sich im Bezirk des Wildbannes aufhielt (und hierunter fiel später jede gehegte Jagd), gewissermaßen auf ein bestimmtes Gebiet festgebannt, und somit der menschlichen Herrschaft unterworfen sei. Dem auf ein bestimmtes Gebiet, und dem sich hierin aufhaltenden Wildstande von dem Kaiser und den Fürsten gelegten Banne, und in gleicherweise dem Jagdverbot von Privaten für ihr Jagdgebiet, wurde nicht nur die Wirkung beigelegt, Dritte von der Jagd auszuschließen, sondern man sah

---

[1]) v. Kamptz, Zivilrecht der Herzogtümer Mecklbg., S. 154 ff.; Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. 2, S. 572, Anm.; v. Buchka, Landesprivatrecht, S. 107; Buchka und Budde, Entscheidungen, Bd. 5, S. 103.

die auf diesem Gebiet in ihrer Freiheit lebenden Tiere nicht mehr als herrenlos, vielmehr als in der, wenn auch nur fingierten custodia, und somit als im Eigentum des Jagdberechtigten stehend an. In der Wissenschaft wurde diese Ansicht, Eigentum am Wilde bereits vor der Okkupation anzunehmen, vielfach vertreten[1]). Gestützt wurde sie darauf, daß das Wild als Zuwachs des Grund und Bodens anzusehen, die Jagd also nicht auf Okkupation, sondern auf Separation gerichtet sei. Weil nun der Zuwachs als pars fundi das rechtliche Schicksal des Grund und Bodens teile, so müsse auch an diesem, also an dem Wilde, dem Grundeigentümer — und da dieser mit dem Jagdberechtigten zusammen falle — somit dem Jagdberechtigten das Eigentum zugesprochen werden. — Wenn man davon ausgeht, daß das Wild Zubehör des Grund und Bodens ist, somit also als Teil einer unbeweglichen Sache selbst unbeweglich ist, so ist auch die notwendige Folge, daß man den Grundeigentümer als Wildeigentümer behandelt. In den deutschen Rechtsquellen ist aber nicht von dem Wilde als Zuwachs oder Zubehör des Grund und Bodens die Rede, sondern mit diesen Ausdrücken in den Quellen ist in Wirklichkeit das Jagdrecht gemeint, und da nun die Wissenschaft

[1]) Ickstatt, Gründliche Abhandlungen von den Jagdrechten, Nürnberg 1749, § 105, S. 65, II. Cap., § 44 ff.; Schmid, Handbuch des gegenw. geltend gemein. deutsch. bürgl. Rechts, Bes. Teil, Bd. I, S. 57—59; Roth in Pözls kritischer Vierteljahrsschrift, Bd. 5, S. 554 ff.; Brinz, Pandekten I, 2. Aufl., S. 569—70.

immer das Bestreben zeigte, den Jagdschutz der Jagdberechtigten möglicht intensiv zu gestalten, kam man auch dahin, diese Quellenstellen ungenau zu interpretieren, und so am Wilde, als dem Zubehör zum Grund und Boden, dem Grundeigentümer ein Eigentum zu konstruieren[1]).

Zur Rechtfertigung des Wildeigentums des Jagdberechtigten diente weiter folgende vielfach vertretene Anschauung, die davon ausging: Alle Sachen stehen entweder im Privateigentum oder im Eigentum des Staates[2]), herrenlose Sachen gibt es nicht. Von diesen im Eigentum des Staates stehenden Sachen, unterliegen einige der freien Okkupation aller oder nur bestimmter Menschen. Herrenlos kann man gewissermaßen nur diese der Okkupation überlassene Sachen nennen. Der Staat hat nun außer den unbeweglichen Sachen, die nicht im Privateigentum stehen, auch an dem beweglichen Zubehör der unbeweglichen Sachen, also an Wild, Eigentum. Dem Staat steht es nun frei, zu erklären, daß dieses Eigentum auf jeden Okkupanten übergeht, oder aber nur auf diejenigen, denen er die Jagdberechtigung zuspricht.

Hiermit ist aber die Okkupation ihres Charakters als originäre Erwerbsart entkleidet, da der Jagdberechtigte ja nur das Eigentum, das ursprünglich dem Staat zusteht, von diesem erwirbt. Ferner ist die dem Staat

[1]) v. Anders, Das Jagd- und Fischereirecht, S. 44.

[2]) Hugo Grotius, De jure belli ac pacis II, Cap. II, § 4; Pufendorf, Jus naturae et gent, lib. IV, Cap. 6, § 4: zit. bei v. Anders, S. 46, Anm. 76.

zustehende Oberhoheit, kraft deren er allerdings im Wege der Gesetzgebung an den nicht im Privateigentum stehenden Gegenständen sich ein Vorrecht, ein ausschließliches Okkupationsrecht zusprechen, und Privaten auch bei Okkupation Eigentumserwerb absprechen kann, hier mit einem Staatseigentum identifiziert worden; der eigentliche Begriff des Eigentums dabei außer Acht gelassen.

Eine andere Richtung in der Wissenschaft führte, in dem Bestreben, ein Eigentum am Wilde überzeugend nachzuweisen, dahin, dem bisherigen Eigentumsbegriff eine andere Fassung zu geben. So vertritt Schmid[1]) folgende Ansicht: „Nach den Grundsätzen des deutschen Rechts steht das Jagdrecht nur gewissen Personen zu, und nach einer gangbaren, in der Praxis anerkannten Ansicht, steht dem Inhaber der Jagd nicht bloß ein ausschließliches Okkupationsrecht zu, sondern betrachtet man wilde Tiere als Sachen, die sich im Eigentum desjenigen befinden, auf dessen Gebiet sie sich aufhalten.“ Und weiter: „jedoch ist dieses Eigentum nur ein mittelbares, und durch die Fortdauer des Aufenthalts jener Tiere auf seinem Grundstück bedingtes, und kann nur durch eine nach den Grundsätzen des römischen Rechts vollendete Okkupation in ein unmittelbares, selbständiges und dauerndes verwandelt werden.“ Ebenso spricht auch Roth[2]) von einem Eigentum, das aber wandelbar ist, so lange das Wild hin- und

[1]) Schmid, a. a. O., Bd. I, § 7.

[2]) Roth, a. a. O., S. 553.

herwechseln kann, während eine Befestigung erst eintritt, sobald die Möglichkeit der Ortsveränderung aufhört. In ähnlicher Weise unterscheiden auch Ickstatt[1]) und Brinz[2]) ein unvollständiges, unvollkommenes, flüssiges und festes Eigentum.

Daß die Wissenschaft hier auf Abwege geraten ist, läßt sich unschwer nachweisen, wenn man von den anerkannten Begriffen des Besitzes und Eigentums ausgeht. Besitz ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache. Über das in seiner Freiheit lebende Wild kann nun niemand eine tatsächliche Herrschaft ausüben, ein Besitz ist also an dem Wild undenkbar. Die gegenteilige Annahme würde widersinnig sein. Muß man aber den Besitz des Jagdberechtigten am Wilde leugnen, so kommt man zu einem Eigentumsrecht ohne Besitz. Auch diese Auffassung ist unhaltbar[3]) und kommt mit sich selber in Konflikt, da ihre Vertreter[4]) davon ausgehen, daß das Eigentum bei dem ersten Erwerber nur mit dem Besitz beginnen könne. Völlig unvereinbar ist aber das Eigentum, das, dem Wesen der dinglichen Rechte entsprechend, als ein auf die Dauer angelegtes Recht erscheint, mit dem seiner Natur nach frei umherschweifenden Wild, das besonders an den Jagdgrenzen ja vielfach den Herrn wechselt, sodaß also damit das Eigentum gleichfalls unzählige Male sich ändern müßte. Die Erklärung für diese

[1]) Ickstatt, a. a. O., § 153, S. 103.

[2]) Brinz, a. a. O. I., S. 570.

[3]) v. Anders, S. 50.

[4]) Brinz, § 147.

abwegigen Anschauungen der Wissenschaft dem Jagdberechtigten Besitz und Eigentum an dem Wilde zuzusprechen, ist wohl in dem Bestreben zu finden, dem Jagdberechtigten einen sehr intensiven Rechtsschutz zu verschaffen, und dieses glaubte man am besten dadurch zu erreichen, daß man ein möglichst enges Abhängigkeitsverhältnis des Wildes von dem Jagdberechtigten zu konstruieren suchte, und das zwischen Jagdberechtigten und dem Wildstande seines Reviers bestehende Rechtsverhältnis, das ja gewisse Ähnlichkeit mit dem Eigentumsrecht hatte, dem Eigentum gleichstellte, die widerrechtliche Okkupation des Wildes hiernach als Wilddiebstahl betrafte.

Diese in der Wissenschaft zur Geltung gekommene Anschauung von dem Eigentumsrecht am Wilde blieb auch auf die Gesetzgebung der neueren Zeit nicht ohne Einfluß. So kam es, daß noch nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794[1]) die Aneignung von Wild auf fremdem Jagdgebiet mit der Strafe des gemeinen Diebstahls belegt wurde. In der Mecklenburgischen Verordnung von 1841[2]) finden wir noch die Unterscheidung von Wilddieberei und Jagdfrevel, und zwar wurde als Wilddieb bestraft, wer wissentlich im fremden Jagdgebiete die zur Jagd gehörigen Tiere, aus vorwiegender Rücksicht auf Gewinn, unbefugt erlegte oder fing, während als Jagdfrevler angesehen, und im Gegen-

[1]) A. L. R., § 1145 II, Tit. 20.

[2]) Raabe, Gesetzsamml. für die Meckl.-Schwerin. Lande, S. 226 ff.

satz zum Wilddieb, gegen den auf Zuchthausstrafe erkannt wurde, nur mit Geldstrafe geahndet wurde derjenige, der aus Jagdlust im fremden Gebiet zur Jagd gehörige Tiere unbefugt erlegte oder fing, ohne daß dabei eine vorwiegende Rücksicht auf Gewinn anzunehmen war.

Diese Unterscheidung zwischen Wilddieberei und Jagdfrevel, welche in der Verordnung von 1841 gemacht wurde, ist auch noch in die Verordnung von 1864[1]), durch die im übrigen die Verordnung von 1841 aufgehoben wurde, aufgenommen.

§ 3.

Die geltenden Bestimmungen des Jagdstrafrechts.

Das Reichsstrafgesetzbuch, das an die Stelle der partikularrechtlichen Verordnungen getreten ist, hat im Anschluß an das ihm zum Vorbild dienende Preußische Strafgesetzbuch[2]) den Begriff der Herrenlosigkeit des Wildes anerkannt, und dieser besonderen Natur des Wildes Rechnung tragend, auch die unbefugte Aneignung des in seiner natürlichen Freiheit lebenden Wildes, nicht mehr als Diebstahl, sondern als Verletzung eines fremden, ausschließlichen Okkupationsrechts normiert und als eine strafbare Handlung selbständigen Charakters mit ähnlichen Delikten unter die Kategorie „strafbarer

[1]) Revidierte V. O., betr. die Wilddieberei und der Jagdfrevel vom 22. April 1864, Regierungsbl. 1864, Nr. 21.

[2]) Pr. Str. G. B. vom 14. April 1851.

Eigennutz", unter strenger Scheidung von dem Wilddiebstahl, zusammengefaßt. Auch der noch in dem preußischen Strafgesetzbuch besonders hervorgehobene [1]) und als qualifizierter Diebstahl angesehene Fall, sofern jemand Wild aus umzäuntem Gehege sich angeeignet hatte, ist im Reichsstrafgesetzbuch nicht mehr zum Gegenstand einer besonderen Strafandrohung gemacht worden. Der Begriff des Wilddiebstahls ist damit nicht beseitigt, wohl aber erfüllt er nicht mehr den Tatbestand eines besonderen Paragraphen, sondern wird, sofern die Voraussetzungen des gemeinen Diebstahls gegeben sind, auch als gewöhnlicher Diebstahl bestraft. Somit hat das Jagdstrafrecht, wenigstens in seinem wichtigsten Punkte, eine für das Gebiet des ganzen Deutschen Reiches einheitliche Regelung in dem Reichsstrafgesetzbuch erfahren. Es ist hier in den § 292 ff. die Materie des unberechtigten Jagens, worunter nach den Motiven einerseits der Fall, daß jemand, ohne überhaupt zur Ausübung der Jagd befugt zu sein, die Jagd betreibt, andererseits aber auch das Jagen eines an sich Jagdberechtigten, über das ihm zustehende Jagdgebiet hinaus, zu verstehen ist, reichsrechtlich geordnet worden. Hiermit hat das Reichsstrafgesetz die Aufgabe erfüllt, nicht nur einzelne Bestimmungen innerhalb dieses Rechtsgebiets zu treffen, sondern dieses völlig neu zu regeln derart, daß auf diesem Gebiet die Landesgesetzgebung nicht nur eingeschränkt, sondern beseitigt worden ist. Es ist also das ältere, mit dem § 292 ff.

[1]) Pr. St. G. B. § 217 I.

im Widerspruch stehende, ferner aber auch das sachlich übereinstimmende Landesrecht durch das Reichsstrafgesetzbuch zur Aufhebung gebracht worden[1]).

Bei einer durch Reichsgesetzgebung abgeschlossenen Materie bleibt aber auch kein Raum, die etwa absichtlich oder unabsichtlich gelassenen Lücken auszufüllen. Derartige Ergänzungen und Erläuterungen des Reichsrechts sind nur zulässig, wenn der Landesgesetzgebung das Recht hierzu ausdrücklich eingeräumt ist. Für die Materie der strafbaren Verletzung fremden Jagdrechts ist dies nicht geschehen[2]).

Neben diesen Bestimmungen des Jagdstrafrechts, die im Reichsstrafgesetzbuch enthalten sind, kommen noch eine Reihe von partikularrechtlichen Verordnungen strafrechtlichen Charakters in Frage, die im Interresse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Erhaltung eines gedeihlichen Wildstandes, zum Schutze für Personen und Eigentum, die Ausübung der Jagd regeln. Diese sind, soweit sie Vorschriften über strafbare Verletzungen der Jagdpolizeigesetze geben, durch Absatz 2 § 2 des Einführungsgesetzes des Reichsstrafgesetzbuches ausdrücklich aufrecht erhalten, auch ist, innerhalb dieses Rahmens der Jagdpolizeigesetze, die Landesgesetzgebung zum Erlaß neuer Strafbestimmungen befugt.

[1]) § 2. Abs. I E. G. zum R. St. G. B.

[2]) Heinze, Das Verhältnis des Reichsstrafrechts zum Landesstrafrecht S. 21 ff. — Oppenhoff, Kommentar zum Str. G. B. Anm. zu § 2 E. G. des Str. G. B.

In Mecklenburg ist, im Gegensatz zu den übrigen deutschen Staaten, in denen Kodifikationen der Jagdpolizeigesetze in größerem oder geringerem Umfange stattgefunden haben[1][2]), eine umfassende Neuregelung des auf dem Gebiete des Jagdrechts, neben dem Reichsstrafrecht bestehenden Landesstrafrechts, nicht erfolgt. An neueren Verordnungen kommen hier nur die V. O. betreffend das Jagdrecht vom 14. Januar 1871[3]) und die V. O. vom 15. April 1904 betreffend die Schonzeit des Wildes in Betracht, während die jagdrechtlichen Verhältnisse im übrigen sich nach früheren, meist weit zurückliegenden Verordnungen, insonderheit nach den Vorschriften des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom Jahre 1755 beurteilen.

[1]) Olshausen, Kommentar z. Str. G. B. § 292 Nr. II Reichsgerichts-Entsch. in Strafsachen 7, 313; 10, 222 ff.; 19, 49.

[2]) Z. B. Preuß. Jagdpolizei-Ges. v. 7. März 1850; Sächsisch. Gesetz, die Ausübung d. Jagd betr. v. 1. Dezember 1864; Hannoversche Jagd-Ordnung v. 11. März 1859; Bayrisches Ges., Ausübung der Jagd betr. v. 30 März 1850. Für den ganzen Umfang der preuß. Monarchie das Jagdscheingesetz v. 31. Juli 1895, u. a. m. — Allerdings lag vielfach zum Erlaß derartiger Gesetze wegen der durch die rücksichtslose Gesetzgebung des Jahres 1848 herbeigeführten unleidlichen jagdrechtlichen Verhältnisse eine zwingende Notwendigkeit vor.

[3]) Regierungsblatt v. 1871 Nr. V; Goesch u. v. Düring; Mecklb.-Schwerin. Landesstrafrecht Nr. 137, S. 798 ff.

§ 4.

Die Abgrenzung der Eigentumsvergehen von dem Jagdvergehen.

Nach dem Reichsstrafgesetzbuch ist Diebstahl die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in rechtswidriger Zueignungsabsicht. Als wesentliches Begriffsmerkmal ist aus dieser Definition hervorzuheben, daß der Tatbestand des Diebstahls nur gegeben sein kann, wenn es sich um die Aneignung einer fremden, im Eigentum eines andern stehenden Sache handelt, dagegen alle diejenigen Fälle aus dem § 242 ausscheiden, wo ein solches Eigentumsrecht eines anderen nicht verletzt wird. Demnach müssen von vornherein auch alle diejenigen Handlungen eine andere Beurteilung erfahren, die sich gegen herrenlose, d. h. in niemandes Eigentum stehende Sachen richten.

Die in ihrer natürlichen Freiheit lebenden Tiere haben wegen ihrer eigentümlichen, der menschlichen Herrschaft wenig zugänglichen Natur, eine besondere rechtliche Beurteilung erfahren, die in der Entwickelung des Jagdrechts zum Ausdruck gekommen ist. Auf den Begriff und Umfang des Jagdrechts wird unten näher eingegangen werden. Hier gilt es zunächst nur festzustellen, daß von einem Jagdrecht an bestimmmten Tieren eines Gebietes nur gesprochen werden kann, so lange diese herrenlos sind. Sobald die Herrenlosigkeit beseitigt ist, der Jagdberechtigte Besitz oder Gewahrsam an ihnen erlangt hat, wird auch das Jagdrecht durch das viel intensivere Eigentum ersetzt.

Hiermit Hand in Hand geht auch eine Veränderung des strafrechtlichen Gesichtspunktes. Während ein unberechtigter Eingriff in das Jagdrecht eines Dritten unter besondere Strafdrohung gestellt ist, und als Wilderei geahndet wird, fällt eine Verletzung des Eigentums unter die sogen. Aneignungsverbrechen und erfüllt, sofern es sich um eine Entziehung des Eigentums handelt, den Tatbestand des Diebstahls oder der Unterschlagung, während bei einer bloßen Schädigung der zum Wildstande eines Reviers gehörenden Tiere das Vergehen der Sachbeschädigung in Frage kommt. Wesentlich für die Unterscheidung ist also, ob das Wild sich noch in seiner natürlichen Freiheit befindet, also herrenlos ist, oder nicht. Hört das betreffende Stück Wild auf, eine herrenlose Sache zu sein, so kann auch ein Jagdvergehen nicht mehr in Frage kommen. Diese Unterscheidung, die theoretisch einfach ist, begegnet in der praktischen Durchführung doch erheblichen Schwierigkeiten. Wir wollen im folgenden etwas näher auf diesen Fall eingehen, und ihn nach den beiden Richtungen betrachten: ob an dem Wildstande eines ganzen Reviers Eigentum möglich ist, eventl. welche Voraussetzungen hierzu gegeben sein müssen, und ferner, wann ein einzelnes Stück Wild aufgehört hat herrenlos zu sein.

I.

Das Jagdrecht konsolidiert sich zum Eigentum, wie wir gesehen haben, sobald die Herrenlosigkeit des Wildes beseitigt ist, und da nun diese den Zustand der

natürlichen Freiheit voraussetzt, mit der Aufhebung dieses Zustandes. An dem Wildstande eines ganzen Reviers würde also, sofern durch eine generelle Maßregel die natürliche Freiheit der einzelnen Stücke Wild beseitigt werden könnte, auch ein Eigentumsrecht begründet werden. — Wir kämen hiernach zu der Entscheidung der Frage, ob mit der Einzäunung eines Reviers der sich innerhalb der Eingatterung aufhaltende Wildstand nicht mehr als herrenlos, sondern der Verfügungsgewalt des Jagdberechtigten unterliegend, als in dessen Besitz und Gewahrsam und damit im Eigentum stehend angesehen werden muß, oder aber, ob hinsichtlich der Einzäunung und der Größe der eingefriedigten Fläche noch besondere Voraussetzungen vorliegen, bestimmte Einschränkungen gemacht werden müssen.

In[1]) der früheren Praxis ist diese Frage in dem Sinne entschieden, daß ein Stück Wild, welches in einem Wildpark erlegt und aus diesem fortgenommen wurde, gestohlen sei, denn, weil es sich in einem Wildpark befunden habe, habe auch der betreffende Jagdberechtigte Gewahrsam und Eigentum daran gehabt. Daß lediglich der Umstand, ob das Wild sich innerhalb einer Einzäunung befunden hat oder nicht, entscheidend sein kann, auch Besitz und Gewahrsam anzunehmen, muß mit Recht verneint werden, denn von einer tatsächlichen Herrschaft über das Wild kann keine Rede

---

[1]) Goltdammer Archiv für Strafrecht, Bd. 24, S. 136 und Rechtsprechung d. R.G. in Strafs., Bd. 2, S. 120.

mehr sein, wenn dieses innerhalb eines oft weit ausgedehnten Gebietes, durch welches ungehindert zu passierende öffentliche Wege sich hindurchziehen, eingezäunt ist. Kann man aber dem Jagdberechtigten den Besitz oder Gewahrsam an dem Wilde seines Reviers nicht zusprechen, m. a. W. muß man verneinen, daß er die tatsächliche Herrschaft über den Wildstand ausübt, so kann man ihn auch nicht als Eigentümer ansehen, denn das Eigentum, die rechtliche Herrschaft, setzt in diesem Falle stets eine tatsächliche Herrschaft voraus. Diese ist aber nur gegeben, wenn das Wild durch eine Einzäunung auch auf ein bestimmtes Gebiet festgebannt, insofern also an einem Entweichen aus diesem Revier durch die Eingatterung behindert ist, und, außer dieser Beschränkung der Bewegungsfreiheit, dem Jagdberechtigten noch die Möglichkeit gegeben ist, bestimmte Stücke Wild zu erlegen, ohne daß diese sich vorübergehend oder längere Zeit durch die Flucht der Ergreifung oder Tötung entziehen können. Die Umzäunung muß weiter derartig beschaffen sein, daß dem Wilde der ungehinderte und regelmäßige Austritt aus dem Revier abgeschnitten wird. Daß dieser absolut unmöglich gemacht wird, ist nicht erforderlich.

Für die Beurteilung der Frage, ob Gewahrsam anzunehmen ist, muß ferner, wie das Reichsgericht[1]) mit Recht ausgeführt hat, auch die Anzahl und Beschaffen-

[1]) Entscheidungen des R. G. in Strafsachen. Nicht beizupflichten ist der von Oppenhoff § 242 Nr. 9 vertretenen Ansicht, daß die größere oder geringere Ausdehnung des

heit der Zugänge, sowie, ob diese offen stehen, besonders in Rücksicht gezogen werden.

Von entscheidendem Einfluß werden jedenfalls immer die tatsächlichen Verhältnisse des konkreten Falles[1]) sein, wobei die Beschaffenheit der Umzäunung, insonderheit die Zugänge, ob verschließbar und in welcher Weise, die durch die Umzäunung führenden öffentlichen Wege, und andererseits auch die Größe des Tiergartens, etwa in demselben befindliche Niederlassungen von Menschen von Bedeutung sind. Ist unter Berücksichtigung aller dieser Umstände anzunehmen, daß eine tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit des Jagdberechtigten auf einen bestimmten Wildstand besteht, so liegt auch ein an dem Wilde des Reviers in seiner Gesamtheit erworbenes Eigentum vor, und derjenige, welcher ein solches eingeschlossenes Stück Wild, wider den Willen des Jagdberechtigten, ohne sonstige Befugnis erlegt und sich zueignet, erfüllt den Tatbestand des § 242 Str. G. Bs., er begeht einen Diebstahl und macht sich nicht etwa eines Jagdvergehens schuldig. Zu erwähnen bleibt noch, daß die Einzäunung eines Reviers Besitz und Eigentum an dem Wildstande als ganzem nur soweit schafft, als das Wild tatsächlich abgeschlossen ist. An dem sich innerhalb eines eingeschlossenen Reviers befindlichen Flugwild wird

---

Geheges unwesentlich sei. Vergl. auch Rechtsprechung des Obertribunals in Strafsachen, herausg. von Oppenhoff, Bd. 14, S. 377 und 692.

[1]) Rechtsprechung des R. G. in Strafsachen, Bd. V 254; Goltdammer Archiv, Bd. VI, S. 117 und Entscheidungen des R. G. in Strafsachen, Bd. VIII, S. 274 und 26, 218.

man niemals Gewahrsam annehmen können, so lange dieses ungehindert durch Flug aus dem Wildpark herauskommen kann. Flugwild befindet sich, auch wenn es sich regelmäßig innerhalb eines Reviers, dessen übriger Wildstand derartig eingehegt ist, daß dieser als im Eigentum des Jagdberechtigten stehend angesehen werden kann, aufhält, noch in seiner natürlichen Freiheit, ist also herrenlos, so daß es, soweit nicht die Okkupation der einzelnen Stücke stattgefunden hat, niemals Objekt eines Diebstahls, sondern die unbefugte Aneignung dieses immer nur als Jagdvergehen strafbar ist.

Von Interesse, und daher in diesem Zusammenhange kurz zu erörtern, ist die Frage, wann der aus einem umschlossenen Gehege verübte Wilddiebstahl sich als schwerer Diebstahl charakterisiert, m. a. W. die Strafschärfungen des § 243 St. G. B. zur Anwendung kommen.

Es handelt sich zunächst darum, festzustellen, ob jeder völlig eingegatterte Wildpark, der dem Wilde den freien Austritt auf das Nachbargebiet unmöglich macht, auch ohne weiteres ein umschlossener Raum[1]) im Sinne des § 243 ist. — Nach Frank[2]) ist ein umschlossener Raum „ein Teil der Erde, dessen Betreten durch nicht ganz leicht zu überwindende, ringsum vorhandene Hindernisse Unbefugten verwehrt ist“. Unter dieser Definition würde in den meisten Fällen ein sorgfältig eingegatteter Wildpark fallen. Man würde demnach,

[1]) § 243, Nr. 2, St. G. B.

[2]) Frank, Kommentar § 243 unter III, Nr. 2.

wollte man diese Begriffsbestimmung zu Grunde legen, dazu kommen, jede Entwendung eines Stückes Wild aus einem Wildpark als schweren Diebstahl zu bestrafen. Mit Recht hat man hier in Literatur und Praxis einen der Sachlage gerecht werdenden Standpunkt vertreten und das Hauptgewicht nicht darauf gelegt, ob das Wildgatter geeignet ist, das Wild von dem Austritt auf das freie Feld zu hindern, sondern, ob es vielmehr die Eigenschaft einer Anstalt zum Schutze des Wildes gegen das willkürliche Eindringen von Menschen gehabt hat[1]). Erst, wenn die umschließende Vorrichtung die Eigenschaft eines schützenden Hindernisses gegen das Eindringen Unberechtigter aufweist, kann der Wildpark als umschlossener Raum angesehen werden. Gelangt der Täter in den Wildpark auf die Weise hinein, daß er den Zusammenhang der äußeren Umschließung des Gatters gewaltsam aufhebt, sei es, daß er einen verschlossenen Zugang mit Gewalt öffnet, oder aber durch die Umzäunung sich gewaltsam Zugang schafft, so liegt hierin ein Einbruch im Sinne des Gesetzes. Um ein Einsteigen dagegen kann es sich nur handeln, wenn der Zutritt zum Park unter Überwindung des dem Eindringen durch die Einfriedigung entgegenstehenden Hindernisses erfolgt ist[2]). Gleichgültig

---

[1]) Rechtsprechnng des R. G. in Strafsachen. VI, S. 637. Entscheidungen des R. G. in Strafsachen VIII, S. 275 und 76 und Bd. XX. S. 103.

[2]) Das Recht, Rundschau f. d. deutschen Jur.-Stand, herausg. von Sörgel VII, S. 532.

ist es, ob der Wilddieb eingedrungen ist durch Hinübersteigen, Hinüberspringen, ob er sich an der Umzäunung herabgelassen hat, oder etwa hindurchgekrochen ist. Erforderlich ist, daß er durch seine Tätigkeit nicht ganz unerhebliche Schwierigkeiten und Hindernisse zu überwinden hatte, ehe er sein Ziel erreichte[1]).

Als ein zweiter Strafschärfungsgrund des Diebstahls erscheint das Beisichführen von Waffen bei Begehung desselben. Da nun derjenige, welcher Wild aus geschlossenen Gehegen entwendet, regelmäßig mit einer Flinte, mit einem Messer oder ähnlichen Gegenständen versehen ist — weil er eben ohne diese meist garnicht in der Lage ist, sich in den Besitz eines Stückes Wild zu setzen, oder aber sich dieser bedienen muß, um das Wild zerlegen und fortschaffen zu können — die alle an sich den Begriff Waffen im Sinne des Strafgesetzes[2]) erfüllen, so fragt es sich, ob hiermit immer die Voraussetzungen des schweren Diebstahls gegeben sind, m. a. W., ob das einfache Mitnehmen von Waffen, auch wenn diese lediglich Werkzeug zur Ausführung des Diebstahls sind, wie beim Wilddiebstahl z. B. die Flinte, bereits den Tatbestand des schweren Diebstahls erfüllen oder, ob nicht nach dem Zweck und dem Gebrauch der

[1]) Rechtsprechung des R. G. VIII, S. 601; Entscheidungen des R. G. in Strafsachen VI, S. 350, VIII, 257; Goltdammer Archiv 41, S. 267; Das Recht, herausg. von Sörgel VII, S. 109; Deutsche Jur.-Zeitung, VIII, S. 430.

[2]) § 243, Nr. V Strafgesetzbuch.

Waffen eine Unterscheidung gemacht werden muß, sodaß man nur unter gewissen Umständen von einem begrifflichen Beisichführen im Sinne des § 243 reden kann.

In der Literatur gehen die Meinungen über diese Frage auseinander. Eine Reihe von Schriftstellern[1]) erachtet den Besitz von Waffen bei Begehung der Tat[2]) als erforderlich, aber auch als ausreichend, während andere[3]) das Vorliegen bestimmter Umstände verlangen, welche darauf schließen lassen, daß der Täter sich der Waffen zum Gebrauch gegen Personen, sei es nun zu einem Angriff auf sie, oder zu seiner Verteidigung bedienen würde. Dieser letztere Standpunkt muß als der richtige angesehen werden. Die erstere Anschauung führt zu unhaltbaren Konsequenzen. Es müßte danach jeder Diebstahl, den jemand begeht, wenn er bei der Begehung ein Messer oder eine

---

[1]) Conf. Olshausen § 243, Nr. 46; v. Lizt, S. 420 und 388; Hälschner, Bd. II, S. 326; Oppenhoff, § 243 Nr. 74.

[2]) Diesen Standpunkt hat auch das preußische Obertribunal in mehreren Entscheidungen vertreten; Goltdammer Archiv, Bd. II, S. 122, Bd. XVI, S. 869; Bd. XXIV, S. 466, sowie Rechtssprechung, herausg. v. Oppenhoff, Bd. XVIII, S. 885.

[3]) Binding, Lehrbuch, besonderer Teil, Bd. I, II. Aufl., S. 303; Frank, Kommentar, § 243, Nr. VI; Dalcke, Jagdrecht, S. 196; Wagner, Jagdgesetzgebung, S. 177.

sonstige Waffe[1]) bei sich führt unter die Strafdrohung des § 243 Nr. V fallen. Ein Wilddieb, der mit einer Schußwaffe in einem Wildpark ein Stück Wild erlegt, würde sich hiernach immer wegen schweren Diebstahls zu verantworten haben[2]). Diese Auffassung geht entschieden zu weit und zieht mit Unrecht nur das Moment der objektiven Gefährlichkeit, das ja in dem Führen von Waffen bei Begehung eines Diebstahls entschieden gegeben und auch von Einfluß für die Aufstellung einer Strafschärfung für diesen Fall gewesen ist, in Rechnung, während doch daneben auch der Umstand, ob hiermit gleichzeitig eine Gefährdung anderer, dem Diebe bei Ausführung seines Verbrechens entgegentretender Personen, verbunden ist, besondere Berücksichtigung erfahren muß. Ist nun nach der Sachlage anzunehmen, daß der Besitz der Waffen völlig unverfänglich war[3]), d. h. bestand nach den Umständen des Falles etwa nach der Person des Diebes, nach der Veranlassung der Mitnahme der Waffen, eine Gefährdung von Menschen keineswegs, so

---

[1]) Zu den Waffen sind nicht nur die Waffen im technischen Sinn zu rechnen; so auch Oppenhoff, § 243 Nr. 74; Olshausen, § 243, Nr. 46; Frank, § 243 Nr. 6; entgegen Binding, Grundriß 2, 163; v. Liszt, § 128.

[2]) Dieser Ansicht sind Olshausen, Nr. 46, Abs. I; Oppenhof Nr. 76; Rechtsprechung, herausg. v. Oppenhoff, Bd. II, S. 2; IX, S. 573; XV, S. 885.

[3]) Wagner, S. 177; Meyer, Lehrbuch II. Aufl., S. 469; von Schwarze, Kommentar zu § 243, Nr. V; Goltdammer Archiv, Bd. 13, S. 145.

muß auch das Vorliegen der Voraussetzungen von § 243, Nr. 5 verneint werden. Eine Gefährdung von Menschen liegt aber vor: einmal, wenn die Absicht des Wilddiebes dahin ging eventl. von seiner Waffe Gebrauch zu machen — ohne Unterschied, ob dieses äußerlich erkennbar hervortritt, oder nicht — ferner auch dann, wenn, ohne daß die Absicht des Wilddiebes auf den eventl. Gebrauch der Waffe gerichtet war, der Besitz der Waffen nach den Umständen den Eindruck auf andere ihm entgegentretende Personen machte, daß diese auf den Gebrauch schließen konnten, und der Wilddieb — abgesehen von dem Bewußtsein der Waffeneigenschaft der von ihm mitgeführten Gegenstände — sich außerdem bewußt war, daß er diesen Eindruck bei andern hervorrufen konnte [1]).

Man wird regelmäßig einen Unterschied machen können zwischen einem Wilddieb, der mit einem Gewehr versehen, ein Stück Wild aus einem umschlossenen Gehege weggenommen hat, und einem auf andere Beute ausgehenden Diebe, der bei der Ausführung seiner Tat Waffen bei sich führt, und den Schluß ziehen, daß der Wilddieb in erster Linie sein Gewehr in der Absicht bei sich führt, um dasselbe als Werkzeug zur Ausführung seines Diebstahls zu gebrauchen, während bei jedem andern Dieb eine gewisse Vermutung dafür spricht, daß er mit seinen Waffen, die er bei sich führt, vornehmlich den Zweck verfolgt, bei der Ausführung des Diebstahls diese auch

[1]) Ähnlich auch Wagner, S. 178.

gegen die ihm in den Weg tretenden Menschen zu gebrauchen, sei es, um hierdurch psychisch auf sie einzuwirken, oder sie direkt zum Angriff oder zu seiner Verteidigung anzuwenden.

II.

1. Die Voraussetzungen des Eigentumserwerbs an herrenlosen Sachen im allgemeinen.

Die Herrenlosigkeit einer Sache wird beseitigt und Eigentum daran erworben durch Okkupation, oder, wie das bürgerliche Gesetzbuch sagt, durch in Eigenbesitznahme. Nach § 872 B. G. B. ist Eigenbesitzer derjenige, der eine Sache als ihm gehörend besitzt. Um also an einer herrenlosen Sache Eigentum zu erwerben, ist zweierlei erforderlich, daß derjenige, der sich die Sache aneignen will, die tatsächliche Gewalt über die Sache, also den Besitz, erlangt hat und hierbei den Willen hat, die Sache als ihm gehörend zu besitzen, d. h. die Sache als in seinem Eigentum stehend anzusehen. Sobald Aneignungswille und Aneignungshandlung verwirklicht sind, ist Eigentum an der Sache begründet, sie wird damit der beliebigen Einwirkung Dritter entzogen, sie tritt unter die besondere rechtliche Herrschaft eines einzelnen, dem intensiver, zivilrechtlicher und strafrechtlicher Schutz zur ungehinderten Ausübung seines Rechts, mit Ausschluß jedes Dritten, zur Seite stehen. Dies sind die Voraussetzungen, welche allgemein Eigentum an herrenlosen Sachen begründen.

2. Die Voraussetzungen des Eigentumserwerbs an den dem Jagdrecht unterliegenden herrenlosen Tieren.

Es bleibt nun noch zu untersuchen, ob auch an dem Wilde, ungeachtet seiner besonderen Stellung unter den herrenlosen Sachen, die Grundsätze über Eigentumserwerb durch Aneignung in gleicher Weise Anwendung finden, daß es auch in dieser Hinsicht ohne Einfluß ist, ob der Jagdberechtigte sich in den Besitz eines Stückes Wild setzt, oder ein unbefugter Dritter, m. a. W., ob der Wilderer in gleicher Weise Eigentum erwirbt, wie der berechtigt Jagende.

a. Der Eigentumserwerb des Wilderers.

Die Frage nach dem Eigentumserwerb des Wilderers gehörte zu den viel umstrittensten des früheren Rechts und hat auch nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht noch keine einheitliche Beantwortung gefunden. Auf diese rein zivilistische Frage muß auch in diesem Zusammenhang eingegangen werden, da für das Strafrecht sich wichtige Konsequenzen ergeben. — Die älteste, namentlich von Puchta[1]) vertretene Theorie, nach der der Wilderer in gleicherweise wie der Jagdberechtigte durch Okkupation Eigentum erwerben konnte, ist durch das bürgerliche Gesetzbuch beseitigt worden, welches bestimmt, daß an solchen herrenlosen Sachen, an denen ein ausschließliches Aneignungsrecht besteht, ein Nichtberechtigter kein

[1]) Puchta, Vorlesungen über das heutige Röm. Recht.

Eigentum erwirbt[1]). Der Eigentumserwerb des Wilderers am wiederrechtlich erlegten Wild ist hiernach ausgeschlossen. Außer dieser, in die Materie negativ eingreifenden Bestimmung des B. G. B., enthält das Gesetz keine die Frage näher regelnde Vorschrift. Zu berücksichtigen bleibt jedoch, daß das Einführungsgesetz zum B. G. B., Artikel 69, die landesgesetzlichen Vorschriften über die Jagd unberührt läßt mit der Beschränkung, daß diese nicht der im § 958 Abs. II B. G. B. gegebenen Bestimmung widersprechen. Es soll also nach dem Willen des Gesetzgebers fernerhin nur der Eigentumserwerb des Wilderers unter allen Umständen ausgeschlossen sein; diesen Grundsatz will das allgemeine bürgerliche Recht auch von der einzelstaatlichen Gesetzgebung anerkannt wissen, während im übrigen dieser überlassen bleibt, positiv regelnd in die Materie einzugreifen[2]). Die erste Frage ist hier also: finden sich in der Landesgesetzgebung irgend welche Bestimmungen, die hierauf Bezug haben, und erst in zweiter Linie sind die von der Wissenschaft aufgestellten Grundsätze auf ihre theoretische Richtigkeit und praktische Durchführbarkeit hin zu prüfen. Im mecklenburgischen Recht ist, wie in den meisten deutschen Landesrechten, keine Bestimmung

[1]) § 958, Abs. II, B. G. B.: Eigentum wird nicht erworben, wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines andern verletzt wird.

[2]) Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. II, S. 529; Binding, Lehrbuch, bes. Teil, Bd. I, S. 325 VI und S. 327.

enthalten, welche eine der in der Wissenschaft verfochtenen Theorien zur Anerkennung gebracht hätte. Da die Gesetzgebung hier versagt, so bleibt die Entscheidung der Wissenschaft überlassen.

Nachdem der Eigentumserwerb des Wilderers ausgeschieden ist, bleibt nur noch die doppelte Möglichkeit, der von einem nicht Jagdberechtigten vorgenommenen Handlung, jede rechtliche Wirksamkeit zu versagen, d. h. trotz Besitzergreifung am Wilde, Eigentumserwerb zu verneinen und das Wild auch ferner in der Hand des Wilderers als herrenlos anzusehen, oder aber der Besitzergreifung durch den Wilderer eine für den Jagdberechtigten eigentumserzeugende Wirkung beizulegen[1]) und den Wilderer als unfreiwilligen Stellvertreter des Jagdberechtigten anzusehen. Beide Möglichkeiten sind in der Literatur vertreten. Letztere, die sogen. Repräsentationstheorie ist in folgender Weise begründet[2]). Der Wilderer erwerbe zunächst das Eigentum am Wilde als einer herrenlosen Sache durch vollendete Okkupation, verwirke es in demselben Augenblick jedoch wieder, weil der Erwerb auf gesetzwidrige und strafbare Weise erlangt sei, nämlich durch Verletzung des Jagdrechts des Berechtigten zu Gunsten des Jagdberechtigten, als wenn er dessen unfreiwilliger Stellvertreter im Erwerb gewesen wäre.

[1]) von Brünneck im Handwörtb. d. Staatswissenschaft, Bd. IV, S. 1311; Ziebarth, Teil II, § 71; Merkel a. a. O., S. 840.

[2]) Schütze, Jahrbuch f. d. gemein. Recht, S. 97.

Diese Theorie findet schon damit ihre Erledigung, daß jedenfalls die Annahme eines Eigentumserwerbs des Wilderers, wenn auch unter alsbaldiger Verwirkung, dem geltenden Recht widerspricht. Aber, wenn man auch von einer Verwirkung absieht und den Wilderer lediglich als unfreiwilligen Stellvertreter des Jagdberechtigen auffaßt[1]), erweist sich diese Theorie als unhaltbar, denn von einer Stellvertretung, die hier fingiert wird, kann nur die Rede sein, wenn auf Seite des Vertreters ein Vertretungswille, auf Seite des Vertretenen ein Aneignungswille vorhanden ist. Ein solcher beiderseitiger Wille liegt hier nicht vor; im Gegenteil hat vielmehr der Wilderer stets einen entgegengesetzten Willen. Eigentumserwerb kraft Stellvertretung durch den Wilderer ist demnach ausgeschlossen.

Ebensowenig kann man einer andern, in der Literatur vertretenen Ansicht, beipflichten[2]), daß der Jagdberechtigte an dem Wilde stets in dem Augenblick Eigentum erwerbe, wo dieses die Bewegungsfähigkeit verloren hat. — Diese Anschauung läßt sich nur so begründen, daß man entweder von der Annahme eines schwebenden Eigentums des Jagdberechtigten an dem Wilde, welches nur noch einer Fixierung bedarf, ausgeht, oder aber gezwungen ist, den allgemein anerkannten Grundsatz, daß Eigentum nur durch einen vom Gesetz mit

---

[1]) So von Brünneck, Archiv f. d. zivil. Praxis, Bd. 48, S. 97 und 99.

[2]) vor allem Roth, Kritische Vierteljahrsschrift, S. 555, konfer. S. 18 und 19 dieser Arbeit.

solcher Wirkung ausgestatteten Akt begründet werden kann, an herrenlosen, beweglichen Sachen aber allein durch Okkupation Eigentum erworben werden kann, durch eine Ausnahme zu durchbrechen. Erstere Auffassung konstruiert einen Eigentumsbegriff, der von dem Eigentum im technischen Sinn völlig verschieden ist; auf dem zweiten Wege schafft man eine Ausnahme von einem Rechtsgrundsatz, den zu durchbrechen, eine zwingende Notwendigkeit nicht vorliegt.

Demnach bleibt nur noch die letzte Möglichkeit übrig, das Wild, das bis zur Okkupation herrenlos bleibt, da auch die Besitznahme durch einen Unberechtigten diesem, kraft positiver, gesetzlicher Bestimmung, kein Eigentum erwirbt, als fortdauernd herrenlos anzusehen und dem Wilderer an dem von ihm erlegten Stück wohl den Besitz, nicht aber damit zugleich dem Jagdberechtigten das Eigentum kraft Stellvertretung oder durch Konsolidation zuzusprechen. Diese Theorie, nach der das Wild auch in der Hand des Wilderers herrenlos bleibt, der Jagdberechtigte zum Eigentumserwerbe erst seinerseits Besitz ergreifen muß, ist auch die herrschende [1]).

Wenden wir dieses Resultat auf das Strafrecht an und machen es für die Abgrenzung der Aneignung-

---

[1]) Dernburg, Pandekten, S. 474, Anm. 14; Stubbe-Lehmann, Bd. II, § 127, S. 583; von Anders a. a. O., S. 132 ff.; Olshausen, S. 1228; Binding, S. 327, der jedoch die Entscheidung dieser Frage an erster Stelle, konf. S. 38 dieser Arbeit, dem Landesrecht zuweist; Entscheid. d. R. G. in Strafsachen Bd. XXIII, S. 89 ff.

delikte von dem Jagdvergehen grundleglich, so kommen wir zu folgendem Ergebnis: erst in dem Augenblick, wo der Jagdberechtigte an einem Stück Wild Besitz ergriffen hat, um Eigentum daran zu erwerben (das Wild in Eigenbesitz genommen hat), scheidet das Wild aus den herrenlosen Sachen aus und von diesem Augenblick an hört es auch auf, taugliches Objekt strafbaren Jagdvergehens zu sein. Es ist eine im Eigentum stehende Sache geworden, an der auch nur noch ein Diebstahl begangen werden kann.

b. Der Eigentumserwerb des Jagdberechtigten.

Außer dem Willen, Eigentümer zu werden, muß ein äußerliches Moment erfüllt sein, es muß die tatsächliche Herrschaft über die Sache erlangt sein. Der Jagdberechtigte muß also das Tier lebend oder tot in seine Gewalt gebracht haben. Hieraus folgt, daß ein einfaches Anschießen des Wildes niemals ausreicht, Eigentum daran zu begründen, denn krankgeschossenes Wild ist noch nicht in die tatsächliche Herrschaft des Jagdberechtigten gekommen, weil ja immer noch die Möglichkeit besteht, daß es sich durch die Flucht der Herrschaft des Schützen entzieht. Die Möglichkeit zu entfliehen, wird allerdings durch das Töten aufgehoben, ohne daß hiermit schon ohne weiteres Eigentum erworben ist. Das Töten hebt nur die Bewegungsfreiheit auf und gewährt damit die Möglichkeit der Besitzergreifung, bereitet sie vor [1]), fällt mit dieser aber

[1]) Anderer Ansicht, Roth a. a. O. — dieser steht ja auf dem Standpunkt des schwebenden Eigentums, braucht

nur in den Fällen zusammen, wo der Jagdberechtigte durch das Töten tatsächlich Gewahrsam am Wilde erlangt, oder doch in die Lage versetzt wird, beliebig über dasselben verfügen zu können [1]). Abgesehen hiervon ist außer dem Töten zur Erlangung der tatsächlichen Gewalt noch ein weiterer Akt erforderlich, der erst mit dem Aufsuchen und Aufnehmen des Wildes durch den Jäger vollzogen wird. Schießt also der Jagdberechtigte in seinem Revier ein Stück Flugwild, das tot aus der Luft in eine dichte Schonung hineinfällt, so wird der Jäger erst Eigentümer, wenn er es aufgefunden hat. Hat er vergebens danach gesucht, so bleibt das Wild herrenlos, es ist Fallwild, an dem ein dritter Unberechtigter, der es finden und mitnehmen würde, eine Wilderei, aber keinen Diebstahl begeht. Hätte in diesem Falle der Jagdberechtigte das Stück Wild an der Grenze seines Reviers geschossen, so daß es vom Winde auf das Gebiet des Nachbarn hinübergetragen, oder etwa in einen die verschiedenen Jagdgebiete scheidenden Fluß gefallen und von diesem an das andere Ufer getrieben wäre, wohl zu finden, aber erst auf fremdem Jagdgebiet zu erreichen, so würde das Ergebnis dasselbe sein: das Wild würde herrenlos

---

also überhaupt keine besondere Okkupation, sondern nur Fixierung durch Aufhebung der Bewegungsfreiheit — und v. Schwarze, Kommentar, S. 718, welche in dem Töten schon vollendete Okkupation sehen.

[1]) z. B. wenn es vor ihm oder in leicht erreichbarer Nähe niedergefallen ist.

bleiben, allerdings hier nicht aus tatsächlichen Gründen, weil die Möglichkeit, es zu finden, fehlte, sondern aus rechtlichen, weil — sofern nicht ein Jagdfolgerecht besteht — das Jagdrecht des Nachbarn den Schützen hindert, sich in den Besitz des erlegten Tieres zu setzen[1]).

Die Besitzergreifung und damit die Aneignung eines Stückes Wild, muß als vollzogen gelten, wenn der Jagdhund das erlegte Stück aufgenommen hat und dem Jäger zuträgt, sofern mit der bestimmten Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann, daß der Schütze das Wild alsbald dem Hunde abnimmt. Wird nun dem Hunde, der auf dem Wege zu seinem Herrn sich befindet, die Beute von einem Dritten abgenommen, so ist dies, wenn die Wegnahme in rechtswidriger Zueignungsabsicht erfolgt, nicht mehr ein Jagdvergehen, sondern Diebstahl. Der Hund ist in diesen Fällen das Werkzeug des Jagdberechtigten, nur als seine verlängerte Hand anzusehen, so daß man also auch bereits Besitz und Eigentum an dem Stück Wild annehmen kann, wenn der Hund das getötete Stück aufgefunden und derartig in den Gesichtskreis des Jägers gebracht

[1]) Warum dieses Stück Wild jetzt als Fallwild im technischen Sinne dem ausschließlichen Aneignungsrecht des auf dem Nachbarrevier Jagdberechtigten unterworfen wird, und nicht überhaupt herrenlos, d. h. für jeden frei okkupierbar bleibt, — dieser Ansicht Wagner, S. 131, — weil es, um dem Jagdrecht unterworfen zu sein, auch als Fallwild mindestens lebend in das Revier gekommen sein muß, wird weiter unten erörtert werden.

hat, daß dieser jeder Zeit in der Lage ist, es dem Hunde abzunehmen.

Stellt der Jagdberechtigte auf seinem Gebiet Schlingen oder Fallen auf, um hierin Wild zu fangen, so wird er auch bereits in dem Augenblick, wo sich das Wild fängt, Eigentümer, auch wenn er keine Kenntnis von dem Vorgange hat, denn die Fangvorrichtungen sind von dem Jagdberechtigten aufgestellt, um Wild darin zu fangen, und dieses ist dem Willen des Jagdberechtigten entsprechend in die dessen Herrschaft unterliegenden Vorrichtungen geraten. Der Jagdberechtigte bedient sich hier der Fallen nur als Werkzeug, um das Wild festzuhalten, es unterliegt hiermit seiner tatsächlichen Herrschaft, wie wenn er es mit den Händen ergriffen hat. Jeder Unbefugte also, der solch gefangenes, totes oder noch zappelndes Wild aus der Falle oder Schlinge herausnimmt und sich aneignet, begeht einen Diebstahl[1]). Ist dagegen die Falle oder Schlinge von dem Wilddieb aufgestellt worden, so bleibt, nach der von uns vertretenen Theorie, das Wild herrenlos, es ist dem Jagdrecht noch nicht entzogen[2]).

Holt der unbefugte Schlingensteller am Abend sich das gefangene Stück Wild, so ist hierin nur eine Fortsetzung der mit dem Aufstellen der Schlinge im fremden Jagd-

[1]) Binding, a. a. O., B. I, S. 328 Nr. 2; Meyer, Lehrbuch, 6. Aufl. 1907, S. 469; Wagner, S. 132; R. G. in Goltdammer Archiv 51, 198, Entscheid. 32, 164.

[2]) Binding, S. 328, Nr. 2; R. G. in jurist. Wochenschrift 31, 298 Nr. 19 und R. G. in Strafsachen 23, 89.

gebiet bereits begangenen Tat zu erblicken. Würde ein anderer, ebenfalls Unberechtigter, mit dem Schlingensteller nicht identischer Dritter, kommen, und sich unabhängig von diesem ein Stück Wild aus einer Schlinge holen und mitnehmen, so würde dieser zweite keinen Diebstahl begehen, sondern sich nur einer unberechtigten Jagdausübung schuldig machen, weil eben das Wild noch herrenlos in der Schlinge und nur dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Jagdberechtigten unterworfen, nicht aber dessen Eigentum war[1]).

Erwähnt werden mag noch der Fall, daß der Jagdberechtigte in eine von ihm aufgestellte Fangvorrichtung ein Stück Wild hineintut, welches er vorher erlegt und okkupiert hat, um von einem nahen Versteck aus einen unbefugten Dritten, der das Stück Wild herausnehmen und sich aneignen würde, abzufassen. Die Möglichkeit, daß ein Jagdvergehen begangen werden könnte, scheidet von vornherein aus, weil es sich ja nicht mehr um ein herrenloses Tier handelt. In diesem Falle war das Wild bereits okkupiert, also Eigentum des Jagdberechtigten geworden, und dieses Eigentum daran besteht fort, denn damit, daß der Jäger das Tier auslegte, wollte er den Besitz nicht aufgeben, auf das Eigentum nicht verzichten. Hiernach könnte nur Diebstahl in Frage kommen. Das Reichsgericht[2]) vertritt den Standpunkt,

---

[1]) Die Vertreter der Repräsentationstheorie würden dazu kommen, in dem zweiten Falle Diebstahl anzunehmen.

[2]) Juristische Wochenschrift, Bd. 31, S. 298. So auch Stelling, die hannoversche Jagdgesetzgeb., S. 98.

daß der Dritte, der das Stück Wild aus der Schlinge nimmt, auch nicht wegen Eigentumsvergehens, wegen Diebstahls, bestraft werden kann, weil er nicht gewußt habe, daß das Wild bereits im Eigentum stand, für ihn daher eine fremde Sache war. Da er diesen zum gesetzlichen Tatbestand des Diebstahls gehörenden Tatumstand nicht gekannt habe, müsse er nach § 59 Str. G. Bs. unbestraft bleiben. Sein rechtswidriger Vorsatz, ein rechtlich unmögliches Jagdvergehen zu begehen, das ist, das ausschließliche Okkupationsrecht des Jagdberechtigten zu verletzen, könne den zum subjektiven Tatbestand des Diebstahls gehörigen Vorsatz, dem Jagdberechtigten das ihm gehörende Stück Wild in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegzunehmen, einen Vorsatz, der dem Täter aber fehlte, nicht ersetzen. — Es ist dies ein im höchsten Grade unbefriedigendes Ergebnis, den Täter, auf den der Jagdberechtigte vielleicht lange gefahndet, und den er endlich überführt zu haben glaubt, hier unbestraft zu lassen. Man kommt zu einem brauchbaren Resultat, wenn man davon ausgeht, — wenigstens regelmäßig — Eventualdolus, der ja zur Begehung einer Tat genügt, anzunehmen. Der Täter mußte sich die Möglichkeit vorhalten, daß ein, in einer nicht von ihm aufgestellten Fangvorrichtung liegendes Tier nicht mehr herrenlos, sondern bereits okkupiert sei, er also mit der Wegnahme auch nicht mehr ein Jagdvergehen, sondern einen Diebstahl begehe. Für die Fälle, wo es sich um die Wegnahme eines Stückes Wild aus einer nicht von dem Unbefugten aufgestellten Fangvorrichtung handelt, wird man mit

der Annahme eines vorhandenen dolus eventualis nicht fehlgehen, doch muß zugegeben werden, daß diese Annahme nur hier gerechtfertigt erscheint und nicht auch dann, wenn der Jagdberechtigte ein Stück Wild in eine von einem Wilderer aufgestellte Vorrichtung, zu demselben Zwecke hineingelegt hat, zutreffend ist. Legte der Wilderer selbst die Schlinge, so geht sein Vorsatz darauf, ein Jagdvergehen auszuüben, findet er ein Stück Wild am nächsten Tage und eignet es sich an, so kann er nur annehmen, daß es sich darin gefangen hat, die Möglichkeit, daß es sich hier um eine fremde, vom Jagdberechtigten als Eigentümer hineingelegte, Sache handelt, ist eine so entfernte, daß er mit ihr nicht rechnen konnte.

Weitere Einzelheiten hervorzuheben, würde zu weit führen. Es sollte hier nur der Unterschied zwischen dem Aneignungsvergehen und dem Jagdvergehen im allgemeinen behandelt werden. Eine strenge Scheidung zwischen beiden Delikten läßt sich wohl theoretisch, nicht aber wegen der großen Verschiedenheit der tatsächlichen Verhältnisse, die der Beurteilung im einzelnen Fall zu Grunde liegen, immer praktisch vornehmen, vielmehr kann hier nur, unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse, von Fall zu Fall entschieden werden, ob die Voraussetzungen des Diebstahls und der Unterschlagung resp. der Sachbeschädigung gegeben sind, oder die Handlung unter den Gesichtspunkt des unberechtigten Eingriffs in ein fremdes Jagdrecht fällt, sich als Jagdvergehen charakterisiert.

A. Die objektive Seite des Jagdvergehens.

§ 5.

Die Voraussetzungen des Jagdvergehens.

a. im allgemeinen.

Wegen Jagdvergehens wird gemäß § 292 Str.G.B. bestraft: wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt. Der gesetzliche Tatbestand dieses Delikts erfordert also eine Jagdausübung auf einem Grundstück, auf welchem dem Jagenden ein Recht zu jagen nicht zusteht.

Es handelt sich hier um einen widerrechtlichen Eingriff in ein fremdes Jagdrecht, um die strafbare Verletzung einer zivilrechtlichen Befugnis, nämlich der Befugnis, die dem Jagdberechtigten zusteht in bezug auf den Wildstand seines Jagdgebiets. Wir werden uns zunächst mit der zivilistischen Natur dieses Rechts zu beschäftigen haben, um dann aus dem gefundenen Resultat die strafrechtlichen Konsequenzen zu ziehen.

§ 6.

b. Die besonderen zivilrechtlichen Voraussetzungen.

1. Begriff und Umfang des Jagdrechts.

Das Jagdrecht ist eine derjenigen Materien, die durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch eine einheitliche Regelung für das Gebiet des Deutschen Reiches nicht erfahren haben, vielmehr ist, da die in den Einzelstaaten bestehenden, tatsächlichen Ver-

hältnisse, und die diesen Rechnung tragende, rechtliche Auffassung zu große Verschiedenheit aufwiesen, als daß eine Kodifikation, ohne zu manchen Härten für einzelne Staaten zu führen, sich ermöglichen ließ, hiervon Abstand genommen und demgemäß durch das Einführungsgesetz Art. 69 z. B. G. B. die bisher bestehende einzelstaatliche Gesetzgebungsgewalt unberührt gelassen, dieser also auch fernerhin, ausschließlich Bestimmungen über das Jagdrecht zu treffen, vorbehalten worden[1]). In Mecklenburg stellt sich das Jagdrecht als ein grundsätzlich nur mit dem vollen, mit öffentlichrechtlichen Befugnissen ausgestatteten Grundeigentum verbundenes Recht dar[2]). Hieraus kann aber keineswegs gefolgert werden, daß das Jagdrecht völlig in dem Grundeigentum aufgeht, sondern es bedeutet dies nur, daß das Jagdrecht in erster Linie dem Grundeigentümer zusteht, weil dieser, vermöge seiner rechtlichen Abgeschlossenheit nach außen, schon der Natur der Sache nach dazu berufen erscheint, auf seinem Grund und Boden auch Inhaber des Jagdrechts zu sein. Demnach leiten auch aus dem Inhalte des Jagdrechts, nicht des Grundeigentums, sich eine Reihe von Berechtigungen ab, und wird deshalb auch der Jagdberechtigte als solcher, nicht als Grund-

[1]) Nur eine Einzelvorschrift über den Ersatz des Wildschadens § 855 B. G. B. und der im § 958 Abs. II den Eigentumserwerb des Wilderers am gewilderten Gut ausschließenden Bestimmung ist allgemeine Gültigkeit für das gesamte deutsche Rechtsgebiet verliehen worden.

[2]) von Buchka, a. a. O., S. 107.

eigentümer in dieser Hinsicht geschützt. — Über die juristische Natur des Jagdrechts gehen die Meinungen auseinander. Daß wir es hier nicht mit einem Eigentum am Wilde zu tun haben, ist bereits früher festgestellt worden. Es bleibt jetzt zu untersuchen, wie weit dieses Recht sich nach der positiven Seite hin erstreckt.

Die herrschende Lehre definiert das Jagdrecht als das ausschließliche Okkupationsrecht an den jagdbaren Tieren eines bestimmten Gebietes[1]), d. h. als das dem Jagdberechtigten allein gebührende Recht, die jagdbaren Tiere eines bestimmten Gebietes und zwar des Gebietes, auf dem ihm das Jagdrecht zusteht, zu okkupieren, — oder wie es nach dem Sprachgebrauch des B. G. B. heißt — sich anzueignen. Diese Auffassung, nach der also das Jagdrecht identisch ist mit dem ausschließlichen Okkupationsrecht, dürfte jedoch wegen ihrer allzu engen Fassung nicht gerechtfertigt erscheinen. Allerdings bildet das Okkupationsrecht die wesentliche Seite des Jagdrechts; es ist dies das Moment, welches

[1]) Olshausen, S. 1226, Nr. 3; von Liszt, 438; Berner, 605; Meyer, 468; Hälschner, 340; Wagner, S. 1; ebenso preuß. Landr. II 16, § 30: Das Recht, jagdbare wilde Tiere aufzusuchen und sich zuzueignen; Ferner Obertribunal in Goltdammers Archiv 23, 545 und 25, 561; ebenso auch R. G. Entscheidung in Strafsachen 6, 375 und 8, 74.

Dem gegenüber fassen von Brünneck bei Gruchot, Bd. 16, S. 193 ff., und diesem folgend, Ziebarth II, § 71, das Jagdrecht viel weiter, nämlich als ein ausschließliches Recht an dem Wildstande als solchem.

besonders hervortritt, auch die unbefugten Eingriffe Dritter verletzen in den meisten Fällen das Okkupationsrecht des Jagdberechtigten, gleichwohl ist der Inhalt des Jagdrechts damit nicht erschöpft. Hierfür sprechen folgende Gründe: Das dem Jagdberechtigten gegen die Eingriffe in sein Jagdrecht seitens unbefugter Dritter zustehende Recht geht naturgemäß so weit, wie auch der Inhalt des Jagdrechts reicht. Sonach würde auch, wenn man sich auf den von der herrschenden Lehre vertretenen Standpunkt stellen wollte, allerdings jeder Eingriff, soweit er in Aneignungsabsicht erfolgt wäre, als unter den durch das Jagdrecht gewährten Schutz fallen, während dagegen alle übrigen den Wildstand in gleicher Weise, ja oft noch mehr schädigenden Handlungen, sei es, daß diese aus Bosheit, oder auch nur aus Mutwillen geschehen würden, falls nur das Moment der Aneignung auf Seiten des Täters nicht vorläge — z. B. ein Infizieren des Wildstandes mit Seuche, Ausstreuen von Gift, — eine Verletzung des Jagdrechts nicht enthalten, und gegen diese, wegen einer Schädigung des ganzen Wildstandes den Jagdberechtigten oft härter treffenden Folgen, als sie durch die Wegnahme einzelner Stücke begründet wären, ihm eine Abwehrmöglichkeit nicht gegeben sein, da hier eine Verletzung seines Jagdrechts, die ein Einschreiten seinerseits rechtfertigen würde, nicht vorläge. Die Notwendigkeit ausreichenden Schutzes gegen derartige Schädigungen liegt aber auf der Hand. Da nun der Jagdberechtigte auf sein Eigentumsrecht sich regelmäßig nicht berufen und aus diesem heraus vorgehen

kann — denn das Wild ist nun einmal eine herrenlose, bis zur Okkupation nicht im Eigentum stehende Sache[1]) — so bleibt nur die Möglichkeit, dem Jagdberechtigten in diesen Fällen aus dem Gesichtspunkte der Verletzung seines Jagdrechts einen Ersatzanspruch zuzuerkennen.

Alle diese Schädigungen des Wildstandes, die keine Okkupation enthalten, gleichwohl aber, abgesehen von der strafrechtlichen Natur, den Täter zivilrechtlich verantwortlich machen müssen, und auch anerkanntermaßen tatsächlich haftbar machen, können nur angesehen werden als Verletzungen der dem Jagdberechtigten außer dem Okkupationsrecht noch zustehenden Befugnisse. Es ist diese Seite des Jagdrechts in der Literatur als Hegerecht bezeichnet worden[2]). Dieses Hegerecht besteht nicht nur in dem Unterlassen der Tötung des Wildes, also in der Nichtausübung des Okkupationsrechts wie es dem Jagdberechtigten ja unter bestimmten Voraussetzungen[3]) gesetzlich zur Pflicht gemacht ist — die Nichtausübung eines Rechts kann nicht als neues selbständiges Recht hervortreten —, sondern es umfaßt eine Tätigkeit des Jagdberechtigten. Hierunter aber sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche zur Förderung und Erhaltung eines gedeihlichen

---

[1]) Abgesehen von den verhältnismäßig wenigen Fällen, wo in Folge Einparkung Eigentum am Wildstande begründet ist.

[2]) Ziebarth, S. 291; von Anders, S. 82; Dalcke, S. 9.

[3]) Durch Bestimmung der sogen. Hege- oder Schonzeit.

Wildstandes von dem Jagdberechtigten vorgenommen werden.

Die Verschiedenheit zwischen Okkupations- und Hegerecht, und damit die selbständige Natur des letzteren, zeigt sich in dem Zweck, den zunächst beide verfolgen. Das Okkupationsrecht geht dahin, dem Jagdberechtigten direkt das Eigentum am Wilde zu verschaffen, das Hegerecht bezweckt die Förderung des Wildstandes durch Unterhaltung des bestehenden und Pflege des Nachwuchses. Mittelbar dient ja schließlich auch das Hegerecht einer auf Eigentumserwerb gerichteten Tätigkeit, unmittelbar soll dieser Erfolg nicht damit erreicht werden.

Ein weiterer Beweis für die selbständige Natur des Hegerechts ist daraus zu entnehmen, daß der Jagdberechtigte während der gesetzlichen Schonzeit, die ja weiter nichts wie eine Unterlassung der Okkupationstätigkeit bedeutet, in der Vornahme jeder Tätigkeit, die mit dem Unterlassen der Aneignung nicht in Widerspruch steht, keineswegs behindert ist. Die Schonzeit schaltet nur eine Seite der im Jagdrecht liegenden Befugnisse aus, der übrige Inhalt bleibt dem Jagdberechtigten uneingeschränkt erhalten. Diesen umfaßt das Hegerecht[1]). — Wir kommen hiernach zu dem Resultat, den Umfang des Jagdrechts mit Ziebarth[2]) etwa dahin zu bestimmen:

[1]) Würde man das Jagdrecht auf das Okkupationsrecht beschränken, so käme man dazu, das Jagdrecht während der Schonzeit, da sein ganzer Inhalt ausgeschaltet ist, als ruhend anzusehen.

[2]) Ziebarth II, § 71.

das Jagdrecht ist das ausschließliche Recht an gewissen Arten der auf einem bestimmten Flächenraum in natürlicher Freiheit befindlichen Tiere. Es umfaßt dreierlei: diese Tiere auf dieser Fläche zu halten und zu hegen, aufzusuchen und sich ihrer zu bemächtigen, und andere Personen von der Aufsuchung und Aneignung, aber auch von jeder nachteiligen Einwirkung auf diese Tiere auszuschließen.

Wenn nun aber Ziebarth[1]) noch weiter geht und, unter Verneinung des Eigentums an den einzelnen Stücken Wild, weil diese wechseln, das Jagdrecht als Eigentumsrecht am Wildstande als solchem annehmen will, so kann man ihm hierin nicht beistimmen aus dem Grunde: während nach gemeinem Recht über die rechtliche Bedeutung des Begriffes Sachgesamtheit, den Ziebarth für seine Auffassung grundleglich macht, insbesondere darüber, ob die Sachgesamtheit ein eigenes Rechtsobjekt darstelle, die Meinungen auseinander gingen, wird nach geltendem Recht grundsätzlich verneint, daß hiermit ein neues Rechtsobjekt geschaffen wird. Demgemäß kann man Besitz und Eigentum auch nicht an einem Sachinbegriff an solchem annehmen, sondern nur an den einzelnen, die Gesamtheit bildenden Sachen. Der Wildstand als ganzes gedacht, kann also eine von den einzelnen Stücken Wild, die in ihrer Zusammenfassung ja den Wildstand ausmachen, abweichende rechtliche Auffassung nicht erfahren. Da nun die einzelnen Stücke

[1]) Ziebarth, a. a. O., S. 291.

Wild, wie ja selbst Ziebarth zugibt, als im Eigentum stehend nicht angesehen werden können, so läßt auch, nach heute allgemein anerkannter Anschauung, ihre begriffliche Zusammenfassung eine andere rechtliche Beurteilung nicht zu. Überdies besteht kein Bedürfnis, Eigentum oder quasi Eigentum am Wilde anzunehmen. Man kann den Inhalt des Jagdrechts sehr wohl in der oben gegebenen, über den Begriff des bloßen, ausschließlichen Okkupationsrechts, weit hinausgehenden Fassung definieren ohne daß damit das Jagdrecht bereits identisch mit Eigentum geworden ist.

2. Gegenstand des Jagdrechts.

Dem Jagdrecht des Berechtigten unterliegt der gesamte, auf dem Jagdgebiet sich aufhaltende Wildstand, welcher von den herrenlosen, jagdbaren Tieren gebildet wird.

Was zunächst den Begriff herrenlos anlangt, so finden sich hierüber im bürgerlichen Recht eine Reihe von Bestimmungen. Das B. G. B. unterscheidet zwischen wilden und zahmen Tieren. Erstere bleiben, solange sie sich in ihrer natürlichen Freiheit befinden, herrenlos. Waren sie bereits in der Gefangenschaft, standen sie also im Eigentum und erlangen ihre natürliche Freiheit wieder, so tritt der frühere Zustand nicht alsbald, sondern erst ein, wenn der bisherige Eigentümer sie nicht unverzüglich — d. h. ohne schuldhaftes Zögern — verfolgt, oder wenn er die Verfolgung aufgibt [1]). Es sind dies Fälle, wo Raub-

[1]) § 960, Abs. II B. G. B.

tiere oder andere Tiere, die auch in der Gefangenschaft ihre Wildheit nicht abgelegt haben, dem Eigentümer entlaufen [1]). Den Gegensatz zu den wilden Tieren bilden die zahmen, die Haustiere. Hierunter fallen alle diejenigen, welche ihrer Art nach durch lang dauernde Gewöhnung an den Menschen den Charakter ihrer Wildheit völlig abgelegt haben und diesem dienstbar sind. Sie bleiben im Eigentum, auch wenn sie sich dem Gewahrsam entzogen haben, und etwa durch längeres Herumstreifen in der Freiheit verwildert sind. Herrenlos werden sie erst, wenn der Eigentümer sie dereliquiert hat, d. h. den Besitz an ihnen, mit der Absicht auf das Eigentum zu verzichten, aufgegeben hat. Dem Jagdrecht unterliegen diese Tiere niemals. In der Mitte zwischen wilden und zahmen Tieren stehen nach dem B. G. B. die gezähmten, d. h. diejenigen von Natur wilden Tiere, die durch die Gewöhnung in der Gefangenschaft ihre natürliche Wildheit verloren haben. Der Unterschied von den zahmen Tieren besteht darin, daß bei jenen die Gattung als solche, bei diesen nur das einzelne Tier von dem Menschen bezwungen ist. Die früher bestehende Wildheit ist durch die Gewöhnung an den Menschen aufgehoben.

[1]) Das Recht, sie zu erlegen wird bei diesen regelmäßig nicht nur dem Jagdberechtigten, der sie in seinem Jagdgebiet trifft, sondern auch jedem andern aus dem Gesichtspunkte des Notstandes ohne weiteres zustehen. Allerdings läßt sich hieraus nur ein Tötungsrecht herleiten, für die Aneignung müssen die Voraussetzungen des § 960, Abs. II, B. G. B. vorliegen.

Kommt nun die alte Natur wieder zum Vorschein, entzieht sich das Tier für dauernd der bisherigen Einwirkung des Menschen, so tritt es damit in den alten Zustand der Wildheit zurück, es wird wieder herrenlos. Das B.G.B. drückt dies mit den Worten aus: „Gezähmte Tiere werden herrenlos, wenn sie die Gewohnheit ablegen, an den ihnen bestimmten Ort zurückzukehren[1])". Mit diesem Augenblick können sie wieder Gegenstand des Jagdrechts werden, dem sie während des Zustandes der Zähmung entzogen waren.

Welche Tiere zu den jagdbaren gehören, und somit den Begriff des Wildes im technischen Sinne erfüllen, bestimmt sich auch fernerhin nicht nach dem B. G. B., sondern nach Landesrecht. Leider herrscht über diese Frage nicht allgemeines Einverständnis. Es liegt dies vornehmlich daran, daß von den zahlreichen Landes- und Provinzialgesetzen[2]) nur wenige eine klare Definition oder eine in allen Punkten erschöpfende Aufzählung geben, so daß also die Jagdbarkeit immer erst durch Interpretation aus oft veralteten, unklaren, sich zum Teil widersprechenden Jagdordnungen gefunden werden muß, vielfach auch die Feststellung des Begriffs nur an der Hand von Gewohnheitsrecht erfolgen kann[3]).

[1]) § 960, Abs. 3, B. G. B.

[2]) Auch in Preußen sind in erster Linie die Gesetze jeder einzelnen Provinz entscheidend, während die Vorschriften des allgem. Landrechts nur subsidiär zur Anwendung kommen — A. L. R. § 31.

[3]) Über die jagdbaren Tiere vergl. die ausführliche Zusammenstellung bei Dalcke, S. 101 ff., ebenso bei

Eine Begriffserklärung der Jagdbarkeit findet sich auch im mecklenburgischen Recht nicht, wohl aber enthält die Verordnung von 1871 [1]) eine Aufzählung der verschiedenen Tiere, die als jagdbar anzusehen sind. Die Aufzählung muß als erschöpfend gelten, d. h. eine Ergänzung kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen und darf nicht etwa aus dem Gesichtspunkt der Nutzbarkeit für den Menschen, speziell weil ein Tier zur Speise zu gebrauchen ist [2]), eine Erweiterung stattfinden. Alle hierunter nicht begriffenen Tiere sind daher einem ausschließlichen Rechte derart, daß nur der Jagdberechtigte zur Aneignung befugt ist, nicht unterworfen [3]). Das Jagdrecht des Berechtigten erstreckt sich, nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung [4]), auch auf

---

Wagner, S. 1 ff.; Über den Begriff der Jagdbarkeit auch Rotering in Goltdammer Archiv 32, S. 446 ff.

[1]) V. O. betr. das Jagdrecht vom 14. Januar 1871, § 1; bei Raspe, Gesetzsammlung I, S. 132, nebst Ergänzungsverordnung vom 14. Februar 1894, Regierungsbl. 1894, Nr. 7, S. 42.

[2]) Vergl. Preuß. Allg. Landrecht, II, 16, 32, welches diesen Grundsatz für Preußen aufstellt.

[3]) Unter diesen, in der Verordnung genannten Tieren besteht insofern ein Unterschied, als sie, je nachdem sie zum hohen oder niedern Wild — ersteres der Hirsch und seine Art — gehören, unter Umständen unter das Jagdrecht verschiedener Personen fallen. So steht die hohe Jagd allein dem Landesherrn in 31 ritterschaftl. Gütern zu. Konf. von Kamptz, S. 148; von Buchka, S. 108.

[4]) Verordnung von 1871, § 1, Abs. 2 und 3.

das zufällig tot oder angeschossen oder gefangen gefundene Wild, welches noch nicht auf kennbare Weise in Besitz genommen ist und auch auf die Jungen des jagdbaren Wildes. Ferner fällt unter das Jagdrecht auch die Befugnis zum Ausnehmen der Eier und Jungen des jagdbaren Federwildes.

3. Die jagdrechtlichen Verhältnisse in Mecklenburg.

In Mecklenburg steht demjenigen, der im Besitz des Jagdrechts ist, auch die Berechtigung zu, das Jagdrecht auszuüben. Einer Einschränkung im Interesse der öffentlichen Sicherheit, aus wirtschaftlichen und sittlichen Gründen, wie sie in Preußen nach dem allgemeine Jagdfreiheit einführenden Gesetze von 1848 nötig war, und in den Jagdpolizeigesetzen von 1850 und 1851 nach verschiedener Richtung hin geschehen ist, indem das Recht zur Ausübung der Jagd einmal von Voraussetzungen abhängig gemacht wurde, die lediglich persönlicher Art waren [1]), andererseits aber gewisse Erfordernisse dinglichen Charakters, in bezug auf das Jagdgebiet [2]), aufgestellt wurden, bedurfte es in

---

[1]) Einführung der Jagdscheine, die nur, falls die Person des Nachsuchenden eine gewisse Gewähr bietet, erteilt werden: Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895.

[2]) Festsetzung einer Mindestgröße für jagdfähige Grundstücke — durchweg 300 Morgen, so: Preußen, Hannover, Hessen, Sachsen 300 Acker —. Ein zusammenhängender Flächenraum und Schaffung von gemeinschaftlichen Jagd-

Mecklenburg wegen der hier völlig anders liegenden tatsächlichen Verhältnisse nicht.

Wenn auch die Zahl der kleinen Grundbesitzer nicht unbedeutend ist, so hat doch eine erhebliche Vermehrung der Jagdberechtigten nicht stattgefunden, weil das Jagdrecht, als Ausfluß nur des freien, echten Eigentums, auf die kleinen Besitzer, die meistens nur ein dingliches, vererbliches und veräußerliches Nutzungsrecht an dem, ihnen von dem Landesherrn übergebenen Grund und Boden haben, nicht übergegangen ist, vielmehr regelmäßig dem Besitze des Grundherrn verblieben ist, so daß also im Gebiete des Domaniums dem Landesherrn, — sofern nicht ausdrückliche Übertragung des Jagdrechts mit dem Grund und Boden erfolgt ist (dieses ist jedoch nur ausnahmsweise geschehen) — im Gebiete der Ritterschaft dem Gutsherrn, und im Klostergebiete dem Kloster oder den klosterberechtigten Landständen als solchen das Jagdrecht zusteht. Nur auf dem Gebiet der Städte, soweit nicht auch hier der Landesherr, als ursprünglicher Grundherr, vermöge ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalts im Besitz des Jagdrechts ist, liegen die Verhältnisse anders [1]).

bezirken; vergl. Preuß. Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, § 2—4; hannov. Jagdordnung vom 11. März 1859, § 2; sächsisches Jagdgesetz vom 1. Dezember 1864, § 4.

[1]) Zum Teil sind die Städte im Besitz des Jagdrechts kraft ausdrücklicher Verleihung seitens des Landesherrn (z. B. erfolgte diese für Rostock in den Jahren 1218 und 1252). Außerdem leitet sich die städtische Jagdgerechtigkeit — die bisweilen auch nur die niedere Jagd umfaßt (so Woldegk,

Hier ist vielfach eine Trennung des Jagdrechts von dem Jagdausübungsrecht erfolgt. Denn während das Jagdrecht den Besitzern der einzelnen Grundstücke auf ihrem Gebiet verblieben ist, ist doch die Ausübung des Jagdrechts derart, daß jeder auf seinem Gebiet jagen kann, den einzelnen entzogen. Eine einheitliche Regelung in den Städten des Landes ist nicht erfolgt, vielmehr gelten in dieser Hinsicht von einander abweichende Bestimmungen, wonach nur der Magistrat, oder die Kämmerei, oder beide zusammen, eventl. die gesamten Bürger oder ein Teil derselben auf der ganzen städtischen Feldmark zur Ausübung der Jagd befugt sind[1]).

Auf öffentlichen, d. h. den schiffbaren oder mindestens floßbaren Gewässern, den Seen und Flüssen besitzt, da sie nach mecklenburgischem Recht in der Regel im Eigentum des Landesherrn stehen, dieser auch das Jagdrecht[2]). Die öffentlichen Wege und Straßen stehen dagegen im Eigentum des Grundbesitzers, durch dessen

---

Neubrandenburg, das allerdings später durch Herzog Adolf Friedrich IV. die hohe Jagd erhalten hat), in andern Fällen sich nur auf einen Teil des städtischen Gebiets erstreckt (Parchim, Güstrow u. a.) — aus Verträgen oder Vergleichen bei bestehenden Streitigkeiten mit dem Landesherrn her; vergl. v. Kamptz, S. 191.

[1]) Vergl. hierzu v. Buchka, S. 107 ff.; Langfeld, Ausführungsverordnung z. B. G. B., S. 66 ff.; von Kamptz, S. 185 ff.

[2]) von Kamptz, S. 101.

Gebiet sie führen, das Jagdrecht des Grundeigentümers erstreckt sich daher auch über diese[1] [2]).

§ 7.

Das Subjekt des Jagdvergehens.

a. Die Nichtberechtigung zu jagen im allgemeinen.

Die Frage nach dem Subjekt des Jagdvergehens läßt sich aus dem Wortlaut des § 292 St. G. B. zunächst negativ dahin beantworten: jeder, der an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, jagt. Auszugehen ist davon, daß die Berechtigung zu jagen, die sich ja, wie bereits hervorgehoben ist, nach Landesrecht beurteilt, stets an räumliche Grenzen gebunden ist, so daß also auch diejenigen, die an sich jagdberechtigt sind, nicht eine allgemeine Berechtigung besitzen — eine derartige freie, nicht auf ein bestimmtes Gebiet beschränkte Jagdberechtigung gibt es nicht —, sondern örtlich gebunden sind derart, daß auch sie außerhalb ihres örtlichen Bezirkes in gleicher Weise unberechtigt sind, wie jeder andere überhaupt nirgends Jagdberechtigte. — Auf den Gebieten, auf denen ein besonderes Jagdrecht besteht, kann also jeder, der nicht im Besitz der lokalen Jagdberechtigung ist, sich eines Vergehens nach

---

[1]) von Kamptz, S. 214 ff.

[2]) Auf die jagdrechtlichen Verhältnisse der zu Eisenbahnen, Chausseen und Wasserbauten abgetretenen Gebietsteile, welche eine besondere gesetzliche Regelung erfahren haben, werden wir an anderer Stelle kurz zurückkommen.

292 schuldig machen. Fraglich erscheint es nun, ob dieser Grundsatz auch auf die Gebiete ausgedehnt werden kann, auf denen ein Jagdrecht aus dem einen oder andern Grunde überhaupt nicht existiert. Man könnte folgendermaßen argumentieren: sofern nicht jemand auf einem Gebiet positiv jagdberechtigt ist, jagt er unberechtigt, weil es ja immer nur eine Berechtigung unter besonderen Voraussetzungen gibt. Eine besondere Berechtigung auf dem Gebiet, auf dem ein Jagdrecht nicht existiert, zu jagen, steht naturgemäß keinem zu, folglich kann hier überhaupt keiner berechtigt jagen, denn das St.G.B. sagt ja nicht positiv, wer an Orten jagt, an denen ein anderer jagdberechtigt ist. Würde das Gesetz eine positive Fassung erhalten haben, so wäre ja damit ausgesprochen, daß es sich zur Erfüllung der Strafvorschrift stets um die Verletzung des Jagdrechts einer von dem Täter verschiedenen Person handeln muß. Auf Gebieten, wo ein Jagdrecht überhaupt nicht existiert, würde natürlich der Täter sich einer Verletzung fremden Rechts nicht schuldig machen können, und somit § 292 entfallen. Die negative Fassung des Gesetzes scheint also dazu zu zwingen, auch denjenigen, der auf jagdlosem Gebiet jagt, als Wilderer zu behandeln. Bei dieser, aus dem Wortlaut des Gesetzes gefundenen Auslegung, kommen wir aber zu einem dem Sinn der Gesetzesvorschrift widersprechenden Resultat. Wie jedes Strafgesetz einen gewissen Schutzzweck verfolgt, sei es, daß es sich um den Schutz der persönlichen Freiheit oder des Eigentums, oder um ähnliche Güter, die eben der unberechtigten Einwirkung

dritter Personen entzogen sein sollen, die Normierung der Strafe aber um deswillen erfolgt, um diesem Bestreben mehr Nachdruck zu verleihen, so liegt auch dem § 292 ein Schutzzweck zu Grunde, nämlich das bestimmten Personen zustehende Jagdrecht gegen unberechtigte Eingriffe Dritter zu wahren.

Geht man hiervon aus, so kann man konsequenterweise nur in den Fällen den § 292 zur Anwendung bringen, wo es sich um die Verwirklichung dieser Schutzbestrebungen handelt, muß also auch eine Handlung, die einen Eingriff in ein fremdes Jagdrecht garnicht enthält, weil ein solches überhaupt auf dem betreffenden Gebiet nicht existiert, für straflos erklären.

Wir kommen also der ratio des Gesetzes entsprechend zu dem Ergebnis, daß unter den § 292 jeder fällt, der die Jagd ausübt, ohne im konkreten Falle jagdberechtigt zu sein, sofern er auf einem Gebiete jagt, auf dem einem andern ein Jagdrecht zusteht[1]).

Da nach mecklenburgischem Recht das Jagdrecht regelmäßig Ausfluß des Eigentums am Grund und Boden ist, so kann auf Gebieten, an denen ein Eigentumsrecht nicht besteht, auch kein Jagdrecht vorhanden sein. Als solche herrenlose und damit jagdfreie Gebiete kommen vor allem die offene See mit den Meeresküsten, d. h. die Strecken des Ufers und Strandes, die regelmäßig oder während der Flutzeiten vom Wasser

[1]) A. A. Fromm in Goltdammer Arch. 46, S. 108, der behauptet, daß auch auf Gebieten, wo es kein Jagdrecht gibt, niemand jagen darf; Elsperger, S. 13.

bespült werden[1]), in betracht[2])[3]). Zu erwähnen wäre noch der allerdings wohl praktisch seltene Fall, daß ein Grundstück herrenlos geworden ist, weil der bisherige Eigentümer durch Verzichterklärung dem Grundbuchamt gegenüber, und darauf folgende Eintragung des Verzichts, sein Eigentum verloren hat, eine Aneignung seitens des Fiskus[4]) aber noch nicht erfolgt ist. So lange ein Eigentumsrecht an dem Grundstück nicht besteht, existiert auch ein Jagdrecht nicht, weil dieses ja notwendig Eigentum voraussetzt. Auf solchem Gebiet würde also jemand gleichfalls straflos jagen können.

b. Die Nichtberechtigung in besonderen Fällen.

Es kommen hier zunächst alle diejenigen Personen in Frage, denen das materielle Jagdrecht und auch die unbeschänkte Ausübung dieses Rechts nicht im ganzen Umfange zustehen, daß man sie als voll Jagdberechtigte ansehen kann. Regelmäßig schließt ja die Jagdberech-

[1]) Dernburg, Pandekten § 96, S. 169.

[2]) So auch Stelling, Hannoversche Jagdgesetze, S. 225; Wagner, S. 184; Frank, § 292, II.

[3]) Wenn nun die Jagdausübung hier auch nicht als Wilderei angesehen werden kann, so kann sie doch aus einem andern Gesichtspunkte unter Strafe gestellt sein. Es kann im Rahmen der Polizeigesetzgebung z. B. aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs die Jagdausübung untersagt sein, so daß also jeder wegen Übertretung dieser jagdpolizeilichen Bestimmungen sich strafbar machen würde.

[4]) dem ja nach § 928, Abs. 2 B. G. B. das gesetzliche, ausschließliche Aneignungsrecht zusteht.

tigung die Befugnis ein, das materielle Jagdrecht, das dem Betreffenden kraft Grundeigentums zusteht, durch Ausübung zu verwirklichen. Es fragt sich nun, ob jemand, der nur im Besitze eines dieser Rechte — des Jagdrechts oder des Jagdausübungsrechts — ist, und trotzdem die Jagd ausübt, nach § 292 sich strafbar macht und ferner, ob er nur strafbar ist, wenn er das Jagdrecht eines andern verletzt, sofern in dessen Hand Jagdrecht und Jagdausübungsrecht vereinigt sind oder, ob die Strafbarkeit des Täters auch schon durch einen Eingriff in eines dieser Rechte, wenn diese, getrennt von einander, verschiedenen Personen zustehen, begründet ist.

1. Der Täter hat die Jagd ausgeübt, obwohl er nur im Besitze eines dieser Rechte, also nur zum Teil jagdberechtigt war:

Zu einem richtigen und praktisch brauchbaren Resultat können wir nur kommen, wenn wir uns klar machen, in welchem Verhältnis beide Rechte zu einander stehen.

Das Jagdrecht, als das Rechtsverhältnis des Grundeigentümers zu dem Wilde seines Reviers, ist rein theoretischer Natur, das als solches nicht in die äußere Erscheinung tritt. Allein mit diesem, von der Rechtsordnung geschaffenen Institut würde, sofern es nur ein theoretischer Begriff wäre, der sich praktisch nicht realisieren ließe, wenig anzufangen sein. Erst die Möglichkeit, ein Recht verwirklichen zu können, macht es für die menschliche Gesellschaft brauchbar. Diesen Zweck, die Realisierbarkeit des Jagdrechts herbei-

zuführen, erfüllt das Jagdausübungsrecht. Es ist gewissermaßen die Verkörperung des theoretischen Jagdrechts. Es setzt im Grunde immer ein Jagdrecht voraus, hat aber andererseits doch eine so selbständige Natur, daß es von diesem getrennt werden kann. Das Jagdausübungsrecht enthält alle die durch das Jagdrecht gewährleisteten Befugnisse. Findet eine Trennung beider Rechte statt und eine Übertragung des Jagdausübungsrechts auf eine vom Grundeigentümer verschiedene Person, so bleibt diesem mit dem Eigentum am Grund und Boden nur das theoretische Jagdrecht, die Verwirklichung dagegen steht, von der Übertragung des Jagdausübungsrechts auf den Dritten, auch fernerhin nur diesem zu. Der Grundeigentümer hat wohl noch das Jagdrecht, ist aber nicht in der Lage es auszuüben, jedenfalls nicht als Berechtigter.

Wir kommen nun zur Erörterung des 2. Punktes.

Gehen wir davon aus, daß beide Rechte noch in der Hand des Grundeigentümers vereinigt sind, so macht ein Dritter, welcher auf diesem Gebiet unberechtigt jagt, sich jedenfalls einer Verletzung beider Rechte, sowohl des Jagdrechts, wie auch des Jagdausübungsrechts schuldig. Welche Person hier als Besitzerin des Jagdrechts im weiteren Sinne geschädigt wird, kommt strafrechtlich garnicht in Frage, es handelt sich nur darum, daß ein fremdes Recht verletzt ist. Wenn nun, falls Jagdrecht und Jagdausübungsrecht vereinigt sind, ein Dritter beide Rechte verletzt, die Person aber dabei belanglos ist, so kann es auch keinen Unterschied machen, wenn die Rechte getrennt

sind, d. h. verschiedenen Personen zustehen. Der unberechtigte Eingriff richtet sich nach wie vor nur gegen das Recht und dieses ist unverändert geblieben, wenn es auch nicht mehr einer, sondern verschiedenen Personen zusteht. Fassen wir also das Vorherige kurz zusammen, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß der Eingriff des unberechtigt Jagenden sich stets gegen das Jagdrecht in seinem ganzen Umfang richtet, wobei es strafrechtlich gleichgültig ist, ob dieses in einer Hand vereinigt ist, oder nicht. — Nun gibt es aber anscheinend doch Fälle, wo tatsächlich eins dieser Rechte verletzt wird, z. B. dann, wenn der Grundeigentümer als Jagdberechtigter die Ausübung des Jagdrechts einem Dritten übertragen hat. Übt der Grundeigentümer nun gleichwohl die Jagd aus, so macht er sich des, ja augenblicklich dem Dritten ausschließlich zustehenden Jagdausübungsrechts schuldig. Einen Eingriff in fremdes Jagdrecht dagegen begeht er nicht, und zwar um deswillen nicht, weil dieses ihm selber verblieben, der Dritte garnicht in dessen Besitz gelangt ist. Hierin liegt keine Ausnahme von obigem Grundsatz. Ein Recht kann natürlich immer nur insoweit verletzt werden, als es auf der Gegenseite vorhanden ist. Das Jagdrecht ist in diesem Falle in seinem Umfange so weit getroffen, wie es überhaupt möglich war.

Daß es sich im Falle des § 292 immer um die Verletzung eines fremden Jagdrechts handelt, wird auch von der Literatur allgemein behauptet [1]).

[1]) Olshausen, S. 12, 126 unter Nr. 2; Binding, S. 329; Merkel, S. 840; Hälschner, S. 340; Meyer,

Gegenüber dieser allgemein vertretenen Anschauung hat Elsperger[1]) versucht, das Jagdausübungsrecht zum wesentlichen Angriffsobjekt des unberechtigt Jagenden zu stempeln. Zur Begründung seiner Ansicht führt er aus: ein Jagdrecht gibt es nur kraft besonderer rechtlicher Voraussetzungen, nämlich kraft Grundeigentums. Wer nun auf herrenlosem Jagdgrund ohne Erlaubnis jagt, begeht eine echte Wilderei, denn als Nichtgrundeigentümer ist er dort ebensowenig jagdberechtigt, wie auf einem andern, in fremdem Eigentum stehenden Gebiet. Da hier nun zweifellos Wilderei vorliegt, ohne daß ein Jagdrecht existiert, kann auch dieses das spezifische Angriffsobjekt des § 292 nicht sein, es bleibt also nur das Jagdausübungsrecht. Diese Beweisführung ist um deswillen nicht zwingend, weil sie auf einer Verkennung der Tatsachen beruht. Fest steht, daß es nur ein, aus dem Grundeigentum sich ableitendes Jagdrecht gibt, auf herrenlosem Gebiet demnach wegen des fehlenden Eigentumsrechts auch ein Jagdrecht nicht existiert. Nun argumentiert Elsperger folgendermaßen: weil ein auf herrenlosem Gebiet Jagender

S. 469; Wagner, S. 102 u. a. Allerdings sprechen diese Schriftsteller meistens nur allgemein von einem Jagdrecht, ohne eine strenge Scheidung zwischen Jagdrecht und Jagdausübungsrecht zu machen. Über die Unterscheidung beider Begriffe, vergl. v. Brünneck i. Handwörterb., Bd. 4, S. 1311, Spalte I u. im Arch. f. d. zivil. Prax. 48, S. 80 ff.; Dalcke, § 3, S. 16.

[1]) a. a. O., S. 13.

zweifellos wildert, kann es sich nur um die Verletzung eines Jagdausübungsrechts handeln. Wir vertreten den Standpunkt, daß auf herrenlosem Gebiet überhaupt nicht gewildert werden kann, weil der Jäger kein fremdes Recht verletzt, denn auf einem Gebiet, wo ein Jagdrecht überhaupt nicht vorhanden ist, kann auch das Bestehen eines Jagdausübungsrechts nicht angenommen werden, da letzteres ja nur der praktische Ausfluß des im übrigen rein theoretischen Jagdrechts ist [1]). Man käme sonst dazu, den praktischen Ausfluß eines Rechts zu konstruieren, das als solches überhaupt nicht existiert [2]).

Unter Zugrundelegung der hier vertretenen Ansicht kommen wir in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre dazu, auch in folgenden Fällen ein nach § 292 St. G. B. strafbares Vergehen anzunehmen:

Wenn der Grundeigentümer, als Inhaber des Jagdrechts, die Ausübung auf einen andern übertragen hat, sei es, daß das Jagdausübungsrecht an einen Dritten verpachtet ist, oder aber, daß mehrere Berechtigte durch Übereinkommen die Ausübung auf ihrem Gebiet dergestalt geregelt haben, daß nur einer ausschließlich die Jagd ausüben soll, oder endlich, sofern etwa durch Gesetz bestimmt ist, daß nicht die Grundeigentümer die Jagd ausüben dürfen, sondern die Jagdausübung durch besonders bestellte Personen (auf städtischem

[1]) Elsperger, S. 19.

[2]) Allerdings gibt auch Elsperger S. 15 zu, daß das Bestehen eines Jagdausübungsrechts ohne Existenz eines Jagdrechts sich theoretisch kaum erklären lasse.

Gebiet z. B. nur durch einen angestellten Stadtjäger) erfolgen soll, so macht sich jeder gleichwohl jagende Grundeigentümer nach § 292 strafbar. Der Wilderei machen sich diese Personen um deswillen schuldig, weil sie die Jagd ausüben, ohne im Besitz dieses Rechts zu sein, also insofern unberechtigt handeln und gleichzeitig durch ihre Handlung in das, den Dritten zustehende Recht eingreifen.

Einer anderen rechtlichen Beurteilung dagegen unterliegen die Fälle, wo dem jagdberechtigten Grundeigentümer durch gesetzliche Vorschriften verboten ist, die Jagd auf seinem Gebiet auszuüben, ohne daß damit aber dieses Recht auf einen andern übertragen wäre, wo also die Jagd einfach zu ruhen hat. Die entgegen dem gesetzlichen Verbot erfolgende Ausübung würde ja an sich auch unberechtigt sein, aber sie charakterisiert sich doch nicht als Wilderei im technischen Sinne, weil das für § 292 wesentliche Moment, die Verletzung fremden Jagdrechts, hier nicht vorliegt[1]).

[1]) Wer also z. B. während der Schonzeit, wo kraft gesetzlicher Bestimmung die Jagdausübung zu ruhen hat, jagt, kann nur wegen Verletzung dieser jagdpolizeilichen Vorschrift bestraft werden.

Solche jagdpolizeilichen Verordnungen zu erlassen, ist ja nach Einführungs-Gesetz, Art. II des St. G. B. der Landesgesetzgebung vorbehalten. Verletzt jedoch der Täter durch seine Jagdausübung ein fremdes Jagdrecht und geschieht dies außerdem während der Zeit, wo nach landesrechtlicher Verordnung die Jagdausübung überhaupt zu

Der Täter kann sich nur einer jagdpolizeilichen Übertretung schuldig machen.

Die Berechtigung, die Jagd auszuüben, kann auf sehr verschiedener Grundlage beruhen. Von der allgemeinen, kraft Grundeigentums dem Jagdberechtigten

ruhen hat, so macht er sich damit einer nach § 292 St. G. B. strafbaren qualifizierten Wilderei schuldig. Die als jagdpolizeiliche Übertretung strafbare Handlung ist beim Konkurrieren mit Wilderei zu einem straferhöhenden Moment für letztere gemacht worden. Eine besondere Bestrafung wegen Übertretung findet in diesem Falle nicht statt, so daß hierdurch Idealkonkurrenz zwischen dem strafrechtlichen Vergehen und der polizeilichen Übertretung vermieden ist.

Viel zu weit geht Ziebarth, S. 388 Nr. 11, der die Ausübung der Jagd durch einen an sich Jagdberechtigten während der Schonzeit als Wilderei ansehen möchte, weil hierdurch die angrenzenden Jagdberechtigten geschädigt würden, denn, „warum wäre sonst Ruhe geboten". Wenn jemand auf eigenem Jagdgebiet Wild erlegt, so kann er das Jagdrecht der angrenzenden Jagdberechtigten nicht verletzen, da doch garnicht erwiesen ist, daß dieses Wild jemals durch Überwechseln auf Nachbargebiet unter fremdes Jagdrecht gefallen wäre. Ferner sind diese gesetzlichen Bestimmungen, welche das zeitweilige Ruhenlassen der Jagd anordnen, aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus, nämlich um eine gedeihliche Erhaltung und Entwickelung des Wildstandes zu ermöglichen, jedem Jagdberechtigten zur Pflicht gemacht. Wenn auch das nachbarliche Jagdrecht dadurch geschützt wird, so kann diesem Umstand jedenfalls eine besondere Bedeutung nicht beigemessen werden.

zustehenden Befugnis zur Jagdausübung, bis zu der für den Einzelfall erteilten Erlaubnis, kommt das Jagdausübungsrecht in den verschiedensten Abstufungen vor. So weit es sich hier nur um einen, in der verschiedenen zeitlichen Beschränkung liegenden Unterschied handelt, bieten die einzelnen Fälle nichts besonderes, denn, ob die Berechtigung zur Jagdausübung auf einen langjährigen Pachtvertrag, oder auf die nur für eine Treibjagd erteilte Erlaubnis des Berechtigten zurückzuführen ist, ist an sich gleichgültig.

Mit dem Ablaufe der Frist, die durch die Erlaubnis oder den Pachtvertrag eingeräumt war, hört sowohl für den Pächter, wie für den Jagdgast die Berechtigung zu jagen auf.

Besondere Beachtung verdient der Fall, daß das Jagdausübungsrecht von dem Grundeigentümer verpachtet, der Überlassungsvertrag aber ungültig ist. Es kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß dann die Jagdausübung durch den Eigentümer keineswegs den Tatbestand des § 292 erfüllt, sondern es muß in erster Linie nach zivilrechtlichen Grundsätzen untersucht werden, ob im Einzelfalle der Vertrag nichtig oder anfechtbar ist. Ist der Vertrag z. B. ungültig, weil er gegen jagdpolizeiliche Vorschriften verstößt, bedarf er aber zu seiner Tilgung erst einer formellen Aufhebung, so muß er bis zu dieser Erklärung als zu Recht bestehend angesehen werden. Der Eigentümer verletzt also bis dahin fremdes

Jagdausübungsrecht und macht sich nach § 292 strafbar[1]).

Neben die zeitlichen Beschränkungen, denen das Jagdausübungsrecht unterworfen ist, treten in gleicherweise die örtlichen. Auch diese letzteren lassen den Inhalt des Jagdausübungsrechts an sich unberührt. Wie durch erstere die Dauer, so werden durch letztere die Gebietsgrenzen umschrieben, innerhalb deren das Jagdausübungsrecht in seinem vollen Umfange zur Geltung gebracht werden kann.

Sehr streitig ist, ob der Inhalt des Jagdausübungsrechts Beschränkungen, die auch auf strafrechtlichem Gebiet ihre Wirkung ausüben, unterworfen werden

---

[1]) So auch Dalcke, S. 198, Anm. 5. Einen anderen Standpunkt vertritt das R. G. — Entscheidung vom 10. Dezember 1891, juristische Wochenschrift, S. 139 —, welches in diesem Falle ein strafbares Jagdvergehen nicht annimmt. Übereinstimmend auch Stelling a. a. O., § 292, Nr. 10, S. 302.

Der Begründung des R. G., daß die Strafe für die Verletzung privater Interessen mit Notwendigkeit das Bestehen eines öffentlichen Interesses an der unversehrten Erhaltung derselben voraussetze, kann man in dieser allgemeinen Fassung wohl kaum beistimmen, zumal das R. G. selber anerkennt, daß auch ein vertragsmäßiges Jagdrecht durch den § 292 geschützt wird.

In einem andern Falle hat das R. G. unter denselben Voraussetzungen den Tatbestand des § 292 als gegeben angesehen. Erkenntnis vom 1. Mai 1893, juristische Wochenschrift, S. 331.

kann. Es kommen in dieser Hinsicht vor allem solche Bestimmungen in Frage, die einerseits die Art und Weise der Jagdausübung (z. B. daß der Jagdberechtigte etwa keine Treibjagden veranstalten darf) in einer Richtung einschränken, oder aber gewisse Wildarten von der Berechtigung ausschließen, also in bezug auf das Objekt einen Unterschied in der Berechtigung machen, oder an die Person Bedingungen knüpfen, daß z. B. die Jagdgäste nur in Begleitung des Pächters gehen dürfen.

Daß der Jäger, der die ihm nur unter gewissen Einschränkungen erteilte Befugnis zur Jagdausübung überschreitet, ein zivilistisches Unrecht begeht, und aus diesem Gesichtspunkte zur Verantwortung gezogen werden kann, muß man ohne weiteres zugeben. Ob auch eine strafbare Handlung in dem Außerachtlassen der ihm auferlegten Bedingungen erblickt werden muß, darüber gehen die Meinungen auseinander. Mit Rücksicht auf die Fassung des § 292: Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, jagt ..... stellt Binding[1]) den Grundsatz auf, daß es nur lokal Berechtigte und lokal Unberechtigte gibt und behauptet weiter: jene haben im Sinne des Gesetzes volle Berechtigung. Sie können also auf diesem Gebiet überhaupt nicht wildern, einerlei, ob sie zur Schonzeit jagen oder Tiere erlegen, die nicht zu jagen, sie rechtsgeschäftlich verpflichtet sind.

[1]) Binding, S. 325.

Entgegen Binding vertritt Olshausen[1]) den Standpunkt, daß es sich immer nur darum handelt, objektiv festzustellen, ob demjenigen, der an einem Orte gejagt hat, überhaupt ein Recht zustand, an diesem Orte zu jagen. Daß dieses Recht selbst aber, von dessen objektivem Vorhandensein die Befugnis abhängt, an Einschränkungen und Bedingungen, sei es zeitlicher, sei es örtlicher Natur, geknüpft sein kann.

Der Bindingschen Theorie von der Radizierung je eines gegenständlich unteilbaren Jagdrechts auf ein bestimmtes Gebiet kann nicht beigepflichtet werden, und zwar aus folgenden Gründen: wie bereits festgestellt ist, kann es sich bei der Jagdberechtigung immer nur um eine lokale Befugnis handeln. Dieser Grundsatz ist auch in dem § 292 zum Ausdruck gekommen, daß der Gesetzgeber aber dem § 292 eine auf die rein lokale Berechtigung oder Nichtberechtigung einzig und allein abstellende Fassung gegeben hat[2]), dafür läßt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes ein Beweis kaum erbringen. Wollte man dem § 292 diesen Sinn beilegen, so würde man damit eine Lücke schaffen, die bei sinngemäßer Auslegung vermieden werden kann. Es ist ferner garnicht einzusehen, warum hier ein Unterschied zwischen einer Nichtberechtigung im zivilrechtlichen und im strafrechtlichen Sinne gemacht werden sollte, warum derjenige, der die ihm nur rechtsgeschäftlich erteilte Erlaubnis überschreitet, weniger

---

[1]) Olshausen, S. 1230 Nr. 9; Frank, § 292.

[2]) So auch Elsperger, S. 40.

strafbar sein sollte, wie ein anderer, der ohne jede Erlaubnis die Jagd ausübt. Es würde hier doch direkt gegen den Zweck des Gesetzes, der darauf gerichtet ist, das Jagdrecht des Berechtigten gegen unbefugte Eingriffe Dritter zu schützen, verstoßen werden. Daß ein solcher Eingriff in fremdes Jagdrecht auch seitens des unter gewissen Bedingungen Jagdberechtigten mit dem Überschreiten der ihm gesetzten Bedingungen vorliegt, muß jedenfalls bejaht werden, wenn man davon ausgeht, daß in den Fällen, wo das Jagdausübungsrecht unter Beschränkungen übertragen ist, der Übergang dieses Rechts nur zu einem gewissen Teil erfolgt ist, zu dem andern aber, nämlich so weit die Beschränkung reicht, aber dem Überlassenden verblieben ist. Hat also z. B. jemand von dem jagdberechtigten Grundeigentümer durch Pachtvertrag die niedere Jagd auf dessen Grundstück erworben, so steht ihm die Berechtigung zu jagen auf dem Gebiet zu, so weit es sich um niederes Wild handelt, hinsichtlich des hohen Wildes dagegen ist der Grundeigentümer ausschließlich jagdberechtigt geblieben. Der Pächter macht sich, falls er etwa einen Hirsch erlegt, nicht nur eines zivilrechtlichen Vertragsbruchs schuldig, sondern in der Jagdausübung nicht mehr durch die Erlaubnis gedeckt, verletzt er das Jagdrecht des Verpächters, erfüllt also den Tatbestand des § 292[1]).

[1]) So auch Olshausen unter Nr. 9. Ebenso Ober-Landesgericht Rostock in Mecklenb. Zeitschrift, Bd. 13, S. 156.

Ebenso muß auch angenommen werden, daß sich Jagdgäste des Pächters, die wohl mit dessen Erlaubnis, aber entgegen der vom Verpächter dem Pächter auferlegten Bedingung, ohne dessen Begleitung auf dem Jagdgebiet jagen, der Wilderei schuldig machen.

Die Frage, ob ein Prekarist sich durch Überschreiten der ihm erteilten Erlaubnis nach § 292 strafbar macht, wird von Frank bejaht mit der Begründung: daß an sich der Prekarist stets auf einem Ort, auf dem zu jagen ihm nicht zusteht, jagt, und nur die ihm erteilte Erlaubnis die Widerrechtlichkeit, welche in seiner Jagdausübung an sich liegt, aufhebt[1]).

Zu erwähnen wäre noch, daß jemand dem Jagdpachtvertrage, durch den nur ihm für seine Person das Jagdausübungsrecht eingeräumt ist, zuwider, andere auf dem Pachtgebiete jagen läßt. Nach der von uns vertretenen Ansicht machen sich die von dem Pächter ermächtigten Personen — wenigstens ojektiv — nach § 292 strafbar, da der Pächter selber ihnen rechtswirksam die Erlaubnis zu jagen nicht erteilen kann,

[1]) Zutreffender wäre wohl, nicht davon auszugehen, daß die Erlaubnis nur die Widerrechtlichkeit beseitigen, also nur negativ für den Prekaristen wirken soll, sondern sich auf den Standpunkt zu stellen, daß, wenn der jagdberechtigte Grundeigentümer einem Dritten, die, wenn auch jeder Zeit widerrufliche Erlaubnis erteilt, dieser doch damit ein Recht übertragen bekommt, nämlich das Jagdausübungsrecht und, daß er im Besitze dieses Rechts nun die Jagd ausübt und erst, sobald der Widerruf erfolgt ist, unberechtigt jagt.

so daß sie also nicht anders dastehen, als wenn ein Dritter, völlig Unberechtigter, sie ermächtigt hätte. Sie jagen also unberechtigt, und da sie gleichzeitig das dem Grundeigentümer verbliebene Jagdrecht verletzen, fallen sie unter die Strafvorschrift des § 292[1]).

Zum Schluß mag hier noch der Fall erörtert werden, daß ein, von dem Jagdberechtigten angestellter Jäger, den der Jagdherr mit der Ausübung der Jagd auf seinem Gebiet beauftragt hat, ein Stück Wild, welches er erlegt hat, nicht dem Jagdherrn abliefert, sondern für sich behält. Das Reichsgericht[2]) ist der Ansicht, daß der Jäger sich in diesem Falle nach § 292 strafbar macht. Diese Entscheidung ist wohl nicht unbedenklich. Geht man davon aus, daß der Jäger kraft der ihm erteilten Erlaubnis, die ja in dem Auftrag liegt, berechtigt ist, die Jagd auszuüben, so ergibt sich, daß er bis zur Vollendung der Jagdausübung, also bis zur Okkupation, jedenfalls berechtigt handelt, denn, wie vorausgesetzt wird, hat er ja von seinem Herrn die allgemeine Erlaubnis, die Jagd auszuüben. Insoweit erfüllt er also den Tatbestand des § 292 nicht. Nun ist er allerdings verpflichtet, das erlegte Wild seinem Herrn abzuliefern. Erst dadurch, daß er dieser Pflicht nicht nachkommt, handelt er unberechtigt. Wollte man ihn also wegen

---

[1]) Oberlandesgericht Rostock, Meckl. Zeitschr., Band 13, S. 157; entgegen Frank § 292.

[2]) Das Reichsgericht, Bd. 9, 431; vergl. auch Olshausen, Nr. 9.

strafbarer Jagdausübung zur Verantwortung ziehen, so müßte dieses Moment die Strafbarkeit nach § 292 begründen. Das kann es um deswillen nicht, weil das Stück Wild nicht mehr eine herrenlose Sache ist. Durch den Akt der Okkupation ist das Wild zu Eigentum erworben worden und zwar Eigentum des Jagdherrn geworden, der vermöge des ihm innewohnenden, allgemeinen Willens, durch den Jäger Eigentum erwerben zu wollen, sowohl Eigentum wie auch den alleinigen Besitz — denn der Jäger ist nur als Besitzdiener gemäß § 855 B.G.B. anzusehen und erwirbt als solcher nur für seinen Herrn Besitz — erlangt hat, während dem Jäger selber nur der Gewahrsam an der Sache zusteht. Demnach kann der Jäger nur eine Unterschlagung begangen haben.

Dalcke[1]) will hier unterscheiden, ob der Jäger von vornherein die Absicht gehabt hat, das Wild, was er erlegen würde, für sich zu behalten, oder, ob er diesen Entschluß erst nach der Erlegung gefaßt hat. Er nimmt für den ersten Fall Wilderei an, während der zweite auch nach seiner Ansicht sich als Unterschlagung charakterisiert[2]).

Diese Unterscheidung bezüglich des Entschlusses des Jägers zu machen, ist wohl um deswillen unwesentlich, da durch die Okkupation seitens des Jägers jedenfalls immer der Jagdherr Eigentum erwirbt, und

[1]) Dalcke, S. 199, Anm. 6.

[2]) Er beruft sich hierfür auf Reichsgerichts-Entsch. 13, S. 195 und Olshausen (6. Aufl.), S. 1135.

damit nicht mehr eine Wilderei wegen des untauglichen Objekts, sondern nur noch ein Eigentumsvergehen möglich ist[1]).

§ 8.

Der Ort des Jagdvergehens.

Das Jagdausübungsrecht ist stets auf ein örtlich begrenztes Gebiet beschränkt. Es bedarf daher im Einzelfalle einer Feststellung der lokalen Berechtigung. Ist die Jagd innerhalb der Grenzen eines einheitlichen Jagdgebietes ausgeübt, so kann für die Frage der Berechtigung nur das Jagdrecht dieses Gebietes herangezogen werden. Hier ergeben sich also keine Schwierigkeiten. Zweifel können dagegen entstehen, wenn die Jagdausübungshandlung sich über mehrere örtlich verschiedene Jagdgebiete erstreckt, wenn das Wild sich auf dem einen, der Jäger aber auf anderm Jagdgebiet befindet, die Erlegungshandlung also über die Grenzen zweier, verschiedenen Personen zustehenden Reviere vorgenommen wird. Fraglich erscheint es, ob in solchen Fällen die Jagd auf dem Gebiete ausgeübt wird, auf dem der Jäger sich befindet, oder, ob der

[1]) Im Resultat übereinstimmend Elsperger, S. 62. Daß auch der angestellte Jäger durch seine Jagdausübung während der gesetzlichen Schonzeit sich keineswegs einer Wilderei, sondern nur einer jagdpolizeilichen Übertretung schuldig macht, ist, wenn man erwägt, daß das ihm mit dem Anstellungsvertrag übertragene Jagdausübungsrecht in seiner Hand bleibt und nur ruht, ohne weiteres selbstverständlich.

Standort des Wildes maßgebend ist. Berücksichtigt man, daß dem Jagdrecht eines bestimmten Gebietes nur der Wildstand dieses Gebietes unterworfen ist, daß demnach die Jagd auch nur auf die gerade auf diesem Gebiete befindlichen Tiere ausgeübt werden darf, so ergibt sich ohne weiteres, daß für die Frage nach der Berechtigung zu jagen, auch nur der Standort des Wildes, und nicht der Ort, von dem zufällig der Jäger das Wild erlegt, von ausschließlicher Bedeutung sein kann. Dies ist auch die jetzt in der Literatur und Praxis allgemein vertretene Ansicht[1]).

Geht man bei der Beurteilung im Einzelfalle von diesem Grundsatz aus, so kommt man mit dem Reichsgericht[2]) auch ohne weiteres dazu, eine strafbare Jagdausübung in dem Falle nicht anzunehmen, wo jemand sich auf fremdem Jagdgebiet nur aufstellte, um das auf sein eignes Revier überwechselnde Wild zu schießen, denn nach § 292 St. G. B. kann sich jemand nur strafbar machen, wenn er durch seine Jagdausübung ein fremdes Jagdrecht verletzt. Hier aber hört in dem Augenblick, wo das Wild über die Grenze auf das Gebiet des Jägers hinüberwechselt, das Jagdrecht des bisher Berechtigten auf, das Wild tritt unter das Jagd-

[1]) Olshausen, S. 1229, Nr. 8; Oppenhoff, S. 715, Nr. 3; Frank, § 292, Nr. 4; Binding, S. 330; Wagner, S. 103; Dalcke, S. 199; Rechtspr. des Ober-Trib., herg. von Oppenhoff, 8, 665, 10, 420, 13, 43; Reichsgericht Rechtspr. 4, 556 und R. G. in Goltdammer Archiv 17, 663; 20, 115.

[2]) Rechtspr. 4, 556 und Entscheid. 6, 375.

recht des Jägers, dessen Recht in bezug auf dieses Wild damit begründet ist. Das Aufstellen auf fremdem Jagdrevier, dem auch das Gehen und Anschleichen durch fremdes Gebiet gleichsteht[1]), sofern es nur geschieht, um das auf eignem Gebiet befindliche Wild zu erlegen, kann also an sich den Begriff der Wilderei noch nicht erfüllen, da in dem bloßen Betreten fremden Jagdgebiets noch keine Verletzung dieses Jagdrechts in dem, dem § 292 zu Grunde liegenden Sinne zu erblicken ist[2]).

Dagegen vertritt das Reichsgericht[3]) mit Recht den Standpunkt, daß sich derjenige wegen Jagdvergehens strafbar macht, welcher sich auf eignem Jagdgebiet aufstellt, sich aber durch Treiber aus fremdem Revier das Wild auf sein eignes herüber treiben läßt und es hier erlegt. In dem Zutreiben des Wildes aus dem fremden Jagdgebiet liegt ein Eingriff in das fremde Jagdrecht. Das Zutreiben kann aber von der nachfolgenden Erlegung nicht getrennt werden, sondern bildet mit dieser eine einheitliche Jagdausübungshandlung. Demnach ist der Tatbestand der Wilderei als gegeben anzusehen.

---

[1]) Ober-Trib. in Goltdammer Archiv 23, S. 544 und Rechtspr., herausg. von Oppenhoff, 16, 640.

[2]) Damit ist aber keineswegs gesagt, daß das Betreten fremden Jagdgebiets, besonders, wenn es in Jagdausrüstung geschieht, überhaupt straflos ist. Regelmäßig wird der Jäger sich vielmehr wegen Übertretung nach § 368, Nr. 10 Str. G. B. zu verantworten haben.

[3]) Rechtspr. des R. G. 8, S. 420; 10, S. 565.

Gleiche rechtliche Beurteilung muß auch das Herüberhetzen der Hunde über die Grenze, die das in fremdem Revier stehende Wild aufsuchen und in das eigne Jagdgebiet des Schützen treiben sollen, damit dieser es hier erlegen kann, erfahren, denn der Jäger bedient sich in diesem Falle der Hunde nur als Werkzeug zum Aufspüren und Verfolgen des Wildes in fremdem Revier, nimmt also hier eine unter den Begriff der Jagdausübung fallende Handlung vor[1]).

Gehen wir von dem Grundsatz aus, daß das Wild, sobald es über die Grenze des Reviers wechselt, auch unter ein anderes Jagdrecht tritt und berücksichtigen wir ferner, daß es hierbei doch rechtlich ganz unerheblich sein kann, ob das Tier freiwillig, d. h. nicht direkt oder indirekt durch Menschen beeinflußt, sein Revier wechselt, oder aber auf der Flucht über die Grenze läuft und weiter, ob es noch unverletzt oder bereits verwundet ist, so kommen wir dazu, auch die Verfolgung angeschossenen Wildes über die Grenze auf fremdes Jagdgebiet hinüber zwecks Okkupation unbedingt für eine nach § 292 strafbare Jagdausübung zu erklären.

Daß die sogenannte Jagdfolge, d. h. die Befugnis des Jagdberechtigten, die im eigenen Revier begonnene Okkupation eines jagdbaren Tieres über die Grenze hinaus fortzusetzen, jedoch mit der Einschränkung, lediglich der Spur des Wildes nachzugehen, um dasselbe,

---

[1]) Entscheid. des R. G., 20, S. 99; O. L. G. Cassel in Goltdammer Archiv 38, S. 362; R. G. in Zivilsachen 25, S. 351.

wenn es infolge der bereits vorgenommenen Okkupationshandlung in seine Gewalt fällt, aufzunehmen[1]), unter den Begriff des unbefugten Jagens fällt, ist allgemein anerkannt[2]).

Wenn nun auch an sich die Jagdfolge auf fremdes Jagdgebiet den Tatbestand des § 292 erfüllt, so fragt es sich doch, ob nicht eine landesrechtlich bestehende Jagdfolgeberechtigung auch dem Reichsrecht gegenüber seine Geltung behaupten kann. Dieses muß bejaht werden. Allerdings ist die Materie des Vergehens der strafbaren Jagdausübung reichsrechtlich erschöpfend geregelt, aber hier liegt auch keine dem Landesrecht versagte Ergänzung des Reichsstrafrechts vor. Man muß diese Frage nach der Jagdfolgeberechtigung aus dem Gesichtspunkte der zivilrechtlichen Voraussetzungen, die als Grundlage des § 292, ja ausschließlich nach Partikularrecht zu beurteilen sind, beantworten. Danach fällt das Jagdfolgerecht in den Rahmen der nach Landesrecht zu entscheidenden zivilrechtlichen Berechtigung oder Nichtberechtigung zu jagen. Demgemäß muß auch ein nach Partikularrecht bestehendes Jagdfolgerecht der Vorschrift des § 292 gegenüber Anerkennung finden[3]).

---

[1]) Oberappell.-G. Rostock i. Meckl. Zeitschr., Bd. 6, S. 114 ff.

[2]) Olshausen, S. 1229, Nr. 8; Frank, § 292, Nr. 3; Dalcke, S. 201; Entscheid. des R. G. 18, 266.

[3]) Diese Ansicht vertritt auch Olshausen, S. 1229, Nr. 8; ebenso auch R. G. Entscheid. 18, S. 266; anderer Ansicht Binding, Lehrbuch I, S. 325 und Grundriß II,

Die Frage nach der Berechtigung der Jagdfolge hat, da durch die neuere Jagdgesetzgebung fast in allen Einzelstaaten und Provinzen die dort früher bestehende Jagdfolge tatsächlich beseitigt ist[1]), nur geringe praktische Bedeutung und beansprucht hier nur um deswillen mehr Interesse, weil gerade Mecklenburg eins der wenigen Territorien ist, in welchem die Jagdfolge in der bisherigen Gesetzgebung Anerkennung gefunden, und auch als neben dem Reichsstrafgesetzbuch fortbestehend angesehen werden muß[2]).

Die hiernach jedem Jagdberechtigten[3]) zustehende Befugnis besteht darin, daß der Jäger angeschossenes, auf Nachbargebiet überwechselndes Wild, das dort verendet ist, aufsuchen und wegbringen kann, sofern er das Nachbargebiet ohne Gewehr betritt, auch dem Jagdherrn dieses Reviers vorher Anzeige gemacht, eventl. diesem noch den Anschuß (Schweiß, kurz geschossene Haare, Borsten), sowie erforderlichen Falles auch den Wechsel über die Grenze durch die Fährte augenscheinlich nachgewiesen hat. Eine Abholung vom

---

S. 271; von Liszt, welcher meint, daß der Zeitpunkt der erfolgten Aneignung wohl landesrechtlich bestimmt, nicht aber die Jagdfolge an sich gestattet werden könne.

[1]) Dalcke, S. 201, Anm. 15 u. dort zitiert Ober-Trib. in Goltdammer Arch. 26, S. 449; O. L. G. Breslau in G. A. 38, S. 363; R. G.-Entscheid. 18, 226 u. in jur. Wochenschr. 92, S. 139.

[2]) Meckl. V. v. 22. Januar 1859, betr. d. Ausübung d. Jagdfolge und d. Jägerrechts, Regierbl., S. 45—47.

[3]) Der Landesherr nimmt gemäß § 1 d. Verordn. v. 1859 ein besonderes Folgerecht für sich in Anspruch.

Nachbargebiet soll aber dann ausgeschlossen sein, wenn das angeschossene Wild nicht von dem am Hangseile gehenden Schweißhunde, oder von dem an der Leine geführten Hühnerhunde erreicht werden kann, ohne daß zur Besitzergreifung noch ein Akt der Tötung durch Schuß oder Abfangen nötig ist. Eine Ausübung der Jagdfolge soll ferner überhaupt verboten sein, wenn der Nachbarberechtigte das Wild bereits erlegt hat, oder der Schweißhund die Fährte und der Hühnerhund die frische Witterung nicht mehr sicher halten, ebenfalls nach Ablauf von 24 Stunden. Indem es dem Jagdberechtigten weiter zur Pflicht gemacht wird, die, bei der Verfolgung aufgejagten Wildes überlaufenden Jagd- und Windhunde, mit Zurücklassung des Gewehrs an der Grenze, zurückzuholen und aufzukoppeln, wird ihm auch noch das Recht zugesprochen, den von den Hunden angehetzten und auf Nachbarrevier gefangenen Hasen — nur einen solchen nennt die Verordnung — in der Hand haltend, davon zu führen.

Überschreitet der Jäger den Rahmen der ihm von diesem Gesetze gewährten Berechtigung, so macht er sich unbedingt strafbar, und zwar wird er sich regelmäßig wegen Wilderei, zum mindesten aus dem Gesichtspunkte des § 368, Nr. 10 St. G. B., wegen unbefugten Betretens fremden Jagdgebietes in Jagdausrüstung zu verantworten haben. Denn mit wenigen Ausnahmen [1]) werden die Tatbestände dieses Vergehens

[1]) z. B. Wenn der Jäger den Hasen anders, als in der Hand haltend davon führt, oder etwa die überlaufenden Hunde nicht alsbald zurückholt und aufkoppelt.

resp. dieser Übertretung erfüllt sein, nach denen dann selbstverständlich — nicht etwa aus der partikularrechtlichen Bestimmung wegen mißbräuchlicher Ausübung oder unbefugter Überschreitung des Jägerrechts [1]), — da ja Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht, eine Bestrafung zu erfolgen hat. —

In diesem Zusammenhange mag auch die Frage nach den jagdrechtlichen Verhältnissen auf den zu öffentlichen Verkehrsstraßen abgetrennten Gebietsteilen erörtert werden.

Mangels besonderer Bestimmungen müßte hier mit dem Übergang des Eigentums auf den neuen Erwerber, also den Fiskus oder die sonstige politische Gemeinde, die als Erbauerin der Verkehrsstraße das in Frage kommende Gebiet erworben hätte, auch das Jagdrecht in seinem vollen Umfange mit übergehen, so daß das Jagdgebiet der bisherigen Grundeigentümer fernerhin in dem Umfange des abgetretenen Gebietsstreifens derart unterbrochen sein würde, daß auch, abgesehen von einer Jagdausübung etwa an dem Eisenbahndamm oder dem Ufer eines Kanals, die jedenfalls als Wilderei strafbar wäre, auch jedes Betreten der Trennungsfläche in Jagdausrüstung dem betreffenden Jäger gemäß § 368, Nr. 11 St. B. G. eine jagdpolizeiliche Bestrafung eintragen würde. Da nun aber auch die neue Erwerberin des Jagdrechts aus Gründen, die in den tatsächlichen Verhältnissen liegen, an eine Realisierung des Jagdrechts kaum denken kann, so hat

---

[1]) § 4 d. meckl. Verordn. v. 1871.

die Gesetzgebung in fast allen Einzelstaaten, dem hier bestehenden Bedürfnis nach einer besonderen gesetzlichen Regelung Rechnung getragen [1]).

Der für Mecklenburg [2]) hierdurch geschaffene Zustand ist folgender: Mit dem Eigentum geht das mit dem Grund und Boden zusammenhängende Jagdrecht nicht auf den neuen Erwerber über, sondern verbleibt seiner Substanz nach dem Inhaber des Jagdrechts auf dem Gute oder der Feldmark, von denen solche Gebietsteile zum Zwecke der Erbauung von Eisenbahn-, Chaussee- und Wasserbau-Anlagen abgetrennt sind, gleichgültig, ob die Abtrennung im Wege gütlicher Vereinbarung, oder im Wege des Expropriationsrechts erfolgt ist.

Kraft positiver gesetzlicher Bestimmung ist also in diesen Fällen eine Trennung des Jagdrechts vom Grundeigentum herbeigeführt, so daß der frühere Berechtigte fernerhin auf fremdem Grund und Boden in gleicher Weise, wie auf dem Gebiet, welches in seinem Eigentum verblieben ist, das Jagdrecht in seinem vollen Umfange besitzt [3]). Durch diese gesetzliche

[1]) z. B. Preuß. Jagdpoliz. § 2a; Sächs. Jagd-G., § 5; Hannov. Jagd-O., § 2, u. a.

[2]) Verordnung betr. des Jagdrecht und die Ausübung der Jagd auf dem zu Eisenbahn-, Chaussee- und Wasserbauten abgetretenen Terrain vom 17. Februar 1864, Regierungsblatt Nr. 11.

[3]) Dieser Rechtszustand hinsichtlich der Verkehrsstraßen findet sich nur in Mecklenburg. Die preußischen und sonstigen einzelstaatlichen Bestimmungen, welche diese

Bestimmung ist erreicht, daß in jagdrechtlicher Hinsicht die Gebietsabtretungen als nicht erfolgt anzusehen sind. Wenn in der Verordnung ferner hinsichtlich der Ausübung der Jagd bestimmt ist, diese dürfe nur in solcher Weise geschehen, daß dadurch der Eigentümer des abgetretenen Gebiets in der ihm zustehenden Benutzung desselben und der darauf befindlichen Anlagen, insbesondere für die Zwecke der Abtretung, in keiner Weise beschränkt oder benachteiligt, oder der Verkehr auf demselben gestört oder gefährdet wird, auch die für die errichteten Anlagen erlassenen polizeilichen Anordnungen befolgt werden, so kann der Umfang des Jagdausübungsrechts hierdurch nur polizeilich eingeschränkt, dieses niemals aber dem Jagdberechtigten völlig entzogen werden.

Allerdings kann durch polizeiliche Bestimmungen die Jagdausübung auf solchen abgetretenen Gebieten völlig untersagt werden, aber nur mit dem Erfolge, daß das Jagdausübungsrecht fernerhin ruht. Nach der Fassung der mecklenburgischen Verordnung ist es demnach ausgeschlossen, daß der auf der Feldmark Jagdberechtigte durch seine, auch entgegen einem lokalen Verbot auf der Verkehrsstraße vor-

---

Verhältnisse normieren, weichen von dem Mecklenburgischen Recht ab. Sie mußten dies um deswillen, weil eine Durchbrechung des Grundsatzes, nach welchem eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden ausgeschlossen ist, für Preußen in Rücksicht auf die Jagdgesetzgebung des Jahres 1848, nicht möglich war.

genommene Jagdausübung, sich einer Wilderei schuldig machen kann[1]).

Hinsichtlich der öffentlichen Straßen findet die im § 367 Nr. 8 St. G. B. enthaltene allgemeine polizeiliche Bestimmung Anwendung, die das Jagen in einer, die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Eigentum dritter Personen gefährdenden Weise, verbietet.

Da der auf der Feldmark Jagdberechtigte auf den sein Gebiet durchschneidenden Verkehrsstraßen jagdberechtigt bleibt, macht es auch gar keinen Unterschied in der rechtlichen Beurteilung, ob ein Dritter ein Stück Wild auf dem zur Verkehrsstraße gehörenden Landstrich resp. der Wasserstraße, oder auf dem angrenzenden Gebiet erlegt[2]).

§ 9.

Das Objekt des Jagdvergehens.

Zu dem Objekt der Wilderei wird, da diese die Verletzung eines fremden Jagdrechts voraussetzt,

---

[1]) Das Erlegen eines Hasen z. B. auf einem Schienenstrange kann immer nur wegen Übertretung des § 54 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 geahndet werden, weil der Jäger den Bahnkörper ohne die hierzu erforderliche Erlaubniskarte betreten hat.

[2]) Die Bestrafung aus § 292 schließt in diesem Falle natürlich nicht eine solche wegen Übertretung sonstiger polizeilicher Bestimmungen, die für die Verkehrsstraße erlassen sind, aus.

notwendigerweise höchstens dasjenige gerechnet werden können, was überhaupt Gegenstand des Jagdrechts ist, demnach nur diejenigen wilden, d. h. herrenlosen Tiere, die kraft landesrechtlicher Bestimmung für jagdbar erklärt sind. Fraglich kann nur sein, ob alles, was Gegenstand des Jagdrechts, auch in gleicherweise Objekt der Wilderei ist.

Hinsichtlich der auf dem Jagdgebiet lebenden jagdbaren Tiere, besteht in Literatur und Praxis volle Übereinstimmung, dagegen ist es nicht unbestritten, ob auch an dem sogenannten Fallwild[1]) Wilderei möglich ist. Die schon in zivilrechtlicher Hinsicht bestrittene Frage ist ja für das mecklenburgische Recht[2]) durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung einfach dahin entschieden, daß „zur Ausübung der Jagd auch die Besitznahme des zufällig tot gefundenen Wildes gehört, welches noch nicht auf kennbare Weise in Besitz genommen ist". Wenn nun, wie hier, das Fallwild zum Gegenstand des Jagdrechts gemacht ist, so muß daraus auch notwendig gefolgert werden, daß ein unberechtigter Dritter, der solches Fallwild okkupiert, den Tatbestand des § 292 erfüllt, eine Wilderei begeht.

[1]) Hierunter versteht man alles Wild, welches aus natürlichen Ursachen, Alter, Krankheit, Nahrungsmangel usw. eingegangen oder von dem Berechtigten resp. einem Dritten verwundet und infolgedessen verendet ist. Vergl. R. G.-Entscheid. 23, S. 89.

[2]) Verordnung von 1871, § 1, Abs. 2.

Diese Ansicht wird auch in der Wissenschaft und Praxis allgemein vertreten[1]), der gegenüber nur Dalcke einen anderen Standpunkt einnimmt[2]).

Das Fallwild, als taugliches Objekt der Wilderei, bedarf noch nach zwei Richtungen hin einer kurzen Beleuchtung: einmal, wann es Objekt der Wilderei wird und ferner, wie lange es als unter dem Schutz des § 292 stehend, anzusehen ist.

Was die erste Frage anlangt, so ist ja ohne weiteres klar, daß das Wild, welches bisher auf einem bestimmten Jagdgebiet gelebt hat und dann dort verendet ist, jetzt als Fallwild dem Jagdrecht unterworfen bleibt, dem es bisher unterstand, soweit nicht etwa eine Okkupation stattgefunden hat. Zweifelhaft aber kann es sein, ob auch ein Stück Fallwild, das als solches, d. h. bereits verendet durch irgend einen Zufall auf ein bestimmtes Gebiet gekommen ist, dem Jagdrecht dieses neuen Reviers unterliegt oder nicht vielleicht, da das bisherige Jagdrecht mit der Entfernung aus dem Revier aufgehört hat, überhaupt herrenlos bleibt, d. h. von jedermann straflos okkupiert

[1]) Olshausen, S. 1228; Merckel, S. 840; Hälschner, S. 340; v. Schwarze, S. 718; Binding, der der Ansicht ist, daß das Fallwild nur durch ausdrückliche landesrechtliche Bestimmung entzogen werden kann. Bauer, S. 266; Stelling, S. 293; R. G. Rechtsprechung, 3, 573; 4, 278; 5, 135; 6, 689 und Entscheidungen 8, 71; 19, 49.

[2]) Dalcke, S. 206.

werden kann. Wagner[1]) ist der Ansicht, daß solches Fallwild niemals Objekt des Wildereivergehens sein kann, denn mit der räumlichen Trennung des Wildes von dem Gebiet, auf dem es verendet sei, höre das Jagdrecht des dort Berechtigten auf, zu dem neuen Revier trete es aber in kein rechtliches Verhältnis, wie etwa das überlaufende, lebende Wild, also stehe auch dem hier Berechtigten ein Jagdrecht an dem Fallwilde nicht zu. Dieses bleibe demnach herrenlos, d. h. frei okkupierbar.

Man kann Wagner hierin wohl nicht zustimmen. Es liegt kein zwingender Grund vor, welcher die Annahme, daß das Fallwild zu dem neuen Revier in kein rechtliches Verhältnis treten soll, rechtfertigt. Hierzu würde man nur kommen können, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß das Fallwild überhaupt nicht Gegenstand des Jagdrechts sein kann. Da nun aber das Fallwild den Begriff des jagdbaren Tieres auf dem Revier, auf dem es verendet ist, erfüllt, so ist nicht einzusehen, warum es nicht auch auf dem neuen Revier Gegenstand des Jagdrechts sein soll. Jedenfalls kann doch dem Umstand allein, daß es in diesem Falle auf andere Weise, wie regelmäßig sonst (durch Überwechseln), auf ein neues Jagdgebiet kommt,

---

[1]) Wagner, S. 131, S. 184; ebenso auch v. Schwarze, § 292: das Fallwild unterliegt nur dem ausschließlichen Okkupationsrecht dessen, der an dem Orte, wo es eingegangen ist, jagdberechtigt ist; ebenso in Goltdammer Archiv, Bd. 32, S. 348 und 49.

rechtlich erhebliche Bedeutung nicht beigemessen werden[1]).

Woran das Wild eingegangen ist, ist für den Begriff des Fallwildes gleichgültig[2]), jedoch muß notwendig das Tier in solchem Zustand sein, daß man es noch als Wild bezeichnen kann. Entscheidend ist hierfür der Sprachgebrauch des täglichen Lebens, nach dem auch ein völlig in Verwesung übergegangener Kadaver nicht mehr als Wild, als jagdbares Tier, angesehen wird. Demnach ist auch die Aneignung eines solchen Tieres, weil es nicht mehr Gegenstand des Jagdrechts ist, als Jagdvergehen nicht strafbar. Entgegen einer früheren Entscheidung[3]), in der das Reichsgericht den Standpunkt vertrat, daß auch ein, wegen hochgradiger Fäulnis nicht mehr brauchbares Reh, als Gegenstand des Jagdrechts anzusehen sei, hat das Reichsgericht später mehrfach anerkannt, daß die Ansicht, nach der das ausschließliche Okkupationsrecht des Jagdberechtigten so lange dauere, als das fragliche Tier äußerlich noch als zu den jagdbaren Tieren gehörig kenntlich sei, zu weit geht, und keineswegs die Rechtsentwickelung, welche das Fallwild zum Gegenstand des Jagdrechts gemacht hat, weiter auszudehnen ist, als wozu der Begriff Fallwild nötigt[4]).

[1]) Olshausen, S. 1229, ebenso auch Ziebarth, S. 294.

[2]) R. G.-Entscheid. 13, S. 84 ff.

[3]) R. G.-Entscheid., Bd. 4, S. 713.

[4]) R. G., Rechtsprechung, Bd. 5, S. 126; Goltdammers Archiv 42, S. 261 und 62 und Bd. 43, S. 48.

Der Grundsatz, der beim Fallwild von dem ganzen Tier gilt, ist auch ohne weiteres auf die einzelnen Teile anzuwenden[1]). Nur hinsichtlich des Gehörns muß unterschieden werden, ob sich dieses noch an dem Fallwilde befindet und von diesem losgelöst wird, oder aber von dem lebenden Tier bereits abgeworfen war.

Für die Beurteilung des ersten Falles ist wieder der obige Grundsatz maßgebend, d. h. es entscheidet der Zustand des Tieres. Hat die Verwesung des Tieres bereits einen solchen Grad erreicht, daß der Begriff des Wildes aufgehoben ist, so unterliegt auch das Geweih allein, weil es nicht mehr als Teil eines jagdbaren Tieres anzusehen ist, auch dem Jagdrecht nicht mehr. Die Aneignung des Geweihes stellt also jedenfalls kein Jagdvergehen dar[2]). Nicht anders ist die unbefugte Aneignung von abgeworfenen Geweihen zu beurteilen. Diese sind nicht mehr als Teile jagdbarer Tiere, sondern als selbständige Sachen anzusehen, die als solche dem Jagdrecht dessen, in dessen Revier das Abwerfen zufällig erfolgt ist, nach dem Begriffe dieses Rechts nicht unterworfen sein können[3]). Ebenso wenig kann man auch dem Eigentümer oder Besitzer

[1]) R. G., Rechtsprechung, Bd. 7, S. 674, Entscheid., Bd. 13, S. 84.

[2]) G. A. 43, S. 49; Oberland.-G. Darmstadt, G. A. Bd. 39, S. 74.

[3]) Olshausen Nr. 7 und Zit. Binding, S. 327; v. Liszt, S. 454; Merckel, 4, 461 und auch R. G.-Entscheid., Bd. 13, S. 84.

des Grund und Bodens, auf dem sie gefunden werden, ein ausschließliches Aneignungsrecht daran zusprechen, da sie zweifellos nicht zu den Akzessionen des Grundstücks gehören. Es bleibt demnach nur übrig, sie als herrenlose Sachen zu bezeichnen, deren Aneignung jedermann ungestraft vornehmen kann, sofern nicht etwa kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung dem Jagdberechtigten ein ausschließliches Aneignungsrecht an den in seinem Revier abgeworfenen Hirschgeweihen eingeräumt ist[1]). Dieses ist allerdings vielfach geschehen. Fast in allen Einzelstaaten finden sich derartige Bestimmungen, die die unbefugte Aneignung von abgeworfenen Hirschgeweihen unter Strafe stellen[2]). Existiert nun aber eine solche Verordnung, so muß sie auch auf den Fall ausgedehnt werden, wo jemand, zwar nicht ein abgeworfenes Geweih findet und sich aneignet, wohl aber von der Schädelplatte eines eingegangenen, verwesten Hirsches lostrennt. Dieser letztere Fall darf nicht anders beurteilt werden, denn der Grundgedanke der Verordnung ist doch die Hirschgeweihe, die als solche selbständige Sachen und, mangels gegenteiliger Bestimmung, der freien Okkupation

[1]) So auch Ober-Trib. in Oppenhoff Rechtspr., Bd. 16, S. 554 und 665, das damit die Gültigkeit der in dieser Hinsicht bestehenden partikulären Strafvorschriften über die unbefugte Aneignung von Hirschstangen anerkannt hat. Über die Geltung solcher Bestimmungen vergl. R. G. in Goltdammers Archiv, Bd. 42, S. 262 und O. L. G. Darmstadt, G. A. Bd. 39, S. 74.

[2]) Für Mecklenburg: Verordn. v. 1871, § 3.

unterliegen würden, hiervon auszuschließen. Ist also an dem eingegangenen Stück Wild wegen der vorgeschrittenen Verwesung der Begriff des jagdbaren Tieres aufgehoben und somit die Aneignung der einzelnen Teile — auch des Geweihes — nicht mehr als strafbares Jagdvergehen anzusehen, so muß doch angenommen werden, daß, wenn auch der Kadaver der freien Okkupation unterliegt, auf die Aneignung des Geweihes die Strafbestimmung der landesrechtlichen Verordnung Anwendung findet[1]).

Dagegen ist die Vorschrift, welche die unbefugte Aneignung von Hirschgeweihen unter Strafe stellt, nicht auch auf die Aneignung von Rehgehörnen auszudenen.

Wo nicht etwa diese ausdrücklich erwähnt sind[2]), werden Rehgehörne, gleichgültig, ob diese abgeworfen sind, oder sich noch an einem bereits verwesten Tier befinden, herrenlose Sachen, die von jedermann okkupiert werden können[3]).

Daß auch die Jungen der jagdbaren Tiere zu dem Jagdwild gehören und Gegenstand des Jagdrechts sind, ist ohne weiteres klar[4]) und bedürfte keiner speziellen Erörterung, wenn nicht in dieser Hinsicht durch die Gesetzgebung einige Besonderheiten geschaffen wären. Das Reichsstrafgesetzbuch hat nämlich hier einen

[1]) In diesem Sinne auch Dalcke, S. 244, Anm. 3.

[2]) In der Mecklb. Verordn. ist dieses nicht geschehen.

[3]) Dalcke, S. 244; Wagner, S. 139; O. L. G. Darmstadt in G. Archiv 39, S. 74.

[4]) Überdies für Mecklenburg noch ausdrücklich hervorgehoben, vergl. Verordn. von 1871, § 1, Absatz 3.

Unterschied zwischen Haarwild und Federwild gemacht und das unbefugte Ausnehmen der Jungen von jagdbarem Federwild als einen Spezialfall des § 292 unter besondere Strafe gestellt.

Nach dem R. Str. G. B.[1]) wird das unbefugte Ausnehmen von jagdbarem Federwild nur als Übertretung behandelt und demgemäß auch weit milder bestraft. Berücksichtigt muß hierbei jedoch werden, daß die Bestrafung aus § 368 Nr. 11 immer nur erfolgen kann, sofern es sich um das „Ausnehmen" von Jungen handelt. Es dürfen also die Jungen das Nest noch nicht verlassen haben, und auch noch nicht im Stande sein, dasselbe zu verlassen. Sind dagegen die Jungen bereits so weit herangewachsen, daß sie einem Fangen sich durch die Flucht entziehen können, so liegt nicht mehr ein Ausnehmen in diesem technischen Sinn vor, sondern das Ergreifen stellt sich als strafbare Jagdausübung dar, die nach § 292 zu ahnden ist[2]).

[1]) § 368, Nr. 11. Str. G. B.

[2]) Auch das Ausnehmen der Eier des jagdbaren Federwildes, welches ja unter dem Gesichtspunkte des § 292 nicht strafbar wäre, weil die Eier den Begriff des Wildes noch nicht erfüllen, ist gemäß der V. O. von 1871 Abs. 3 und § 368, Nr. 11, St. G. B. ausschließlich dem Jagdberechtigten gestattet und jedem andern als „Unbefugten" untersagt.

Als Ergänzung zur V. O. von 1871 § 1 Abs. 3 ist die in der Feldfrevel V. O. (revidierte V. O., betr. die Bestrafung der Feldfrevel vom 2. September 1897, Regierungsblatt Nr. 47) unter § 2 Nr. 10 aufgenommene Bestimmung anzusehen, wonach jeder, der unbefugterweise für befugt

§ 10.

Die strafbare Handlung als solche.

Wenn wir den Begriff und Umfang der, den Tatbestand des § 292 erfüllenden, strafbaren Handlung im engern Sinne, d. h. der, auf einen verbrecherischen Willen zurückzuführenden, in die äußere Erscheinung tretenden Tätigkeit, welche die spezifischen Merkmale der strafbaren Jagdausübung an sich trägt, bestimmen wollen, müssen wir das früher bei der Behandlung des Jagdrechts gewonnene Ergebnis zu Grunde legen. Im Gegensatz zu der herrschenden Lehre, die das Jagdrecht als das dem Jagdberechtigten zustehende ausschließliche Okkupationsrecht an dem Wilde seines Reviers definiert, hatten wir den Umfang des Jagdrechts weiter gefaßt, und auch das ausschließliche Recht zur Vornahme aller, über die bloße Unterlassung der Okkupation hinausgehenden, zum Zwecke der Heranziehung eines zahlreichen und gedeihlichen Wildstandes vorgenommenen Akte, das sogenannte Hegerecht, als notwendig zum Jagdrecht gehörig, gerechnet. Die Verwirklichung des Jagdrechts nun in seinem ganzen Umfang erfüllt den Begriff des Jagdausübungsrechts, m. a. W. die Verwirklichung aller, der im Rahmen

---

wird nur der Grundeigentümer erklärt — nicht jagdbare Vögel fängt oder tötet, deren Nester ausnimmt oder zerstört, sich strafbar macht. Hiernach ist aber derjenige, der die Nester von jagdbaren Vögeln zerstört, überhaupt nicht strafbar, sofern seine Handlung sich nicht unter den § 292 subsummieren läßt.

des Jagdrechts, nach beiden Richtungen hin, nach der Seite des Okkupations- und des Hegerechts, gewährten Befugnisse, stellt sich als Ausübung des Jagdrechts dar. Wenn nun auch der Jagdberechtigte als Inhaber eines absoluten Rechts — als solches muß doch das Jagdrecht angesehen werden — die Anerkennung seines Rechts von jedem Dritten verlangen kann, jeder Dritte also, soweit ihm nicht eine besondere Befugnis zusteht, das Jagdrecht des Berechtigten in seinem ganzen Umfange respektieren muß, so fragt sich doch, ob schon jede, in den weiten Rahmen des Jagdrechts hineinfallende Handlung, die von einem Nichtjagdberechtigten vorgenommen wird, da ja durch sie zweifellos das Jagdrecht in die äußere Erscheinung tritt, sich mithin als Jagdausübung darstellt, der Täter sich rechtlich verantwortlich macht. Diese Folge tritt unzweifelhaft nicht ohne weiteres ein und zwar um deswillen nicht, weil der Berechtigte in der Ausübung seines Rechts, allerdings regelmäßig nach keiner Richtung hin — soweit nicht die Interessen bestimmter anderer, oder diejenigen der Allgemeinheit in Frage kommen — beschränkt ist, andererseits aber auf den Schutz der Rechtsordnung nicht unbegrenzt, d. h. soweit es ihm überhaupt in den Sinn kommt, sein Recht auszuüben, rechnen kann. Nur so weit ein rechtliches Interesse an der ausschließlichen, von dritter Seite unbeeinträchtigten Ausübung vorliegt, reicht der von der Rechtsordnung gewährte Schutz. Dieses rechtliche Interesse wird auf zivilrechtlichem Gebiet regelmäßig nur vorliegen, sofern die von einem dritten

Unbefugten vorgenommene Handlung dem Jagdberechtigten direkten oder indirekten Schaden zugefügt hat, der Eingriff in das Jagdrecht nicht ohne nachteilige Folgen geblieben ist, eventl. solche unmittelbar befürchten läßt. Ob hierüber hinaus noch das Jagdrecht Dritten gegenüber in rechtlich erzwingbarer Weise zur Anerkennung gebracht werden kann, bedarf der Feststellung im Einzelfall. Jedenfalls können Handlungen, welche ledig das Interesse des Jagdberechtigten gefördert haben und, nur um dem Jagdberechtigten Nutzen zu bringen (so die innerhalb des Rahmens des Hegerechts liegenden Handlungen), vorgenommen sind, den Täter nicht verantwortlich machen, denn selbst ein zivilrechtliches Unrecht wird hiermit nicht begangen.

Es fragt sich nun inwieweit wir einen Unterschied zwischen zivilrechtlichem und strafrechtlichem Unrecht zu machen haben, oder ob etwa beide Begriffe gleich zu achten sind, mit a. W., ob alle Handlungen, welche nach zivilrechtlichen Grundsätzen den Täter haftbar machen, auch seine Strafbarkeit wegen unberechtigter Jagdausübung begründen.

Jedenfalls müssen wir mit Ziebarth[1]) davon ausgehen, daß der zivilrechtliche Begriff des Jagdrechts weiter ist als der strafrechtliche Begriff der Jagdausübung.

Wenn schon die Entstehung eines zivilrechtlichen Anspruchs eine schädigende, oder zum mindesten zu schädigen geeignete Handlung auf Seiten des Täters

[1]) Ziebahrt a. a. O., S. 292.

voraussetzt, so muß dies unbedingt auch für das Strafrecht gefordert werden. Da nun aber ferner das Zivilrecht lediglich das Interesse des Einzelnen zu wahren bestimmt ist, nur dem Schutz von Privatansprüchen dient, während die Anwendnng strafrechtlicher Normen vom öffentlichrechtlichen Standpunkt aus, im Interesse der Allgemeinheit begründet sein muß, so kann auch nicht jede Verletzung des Jagdrechts, mag es sich auch dabei um ein berechtigtes Interesse handeln, das einen zivilrechtlichen Anspruch erzeugt, die Voraussetzung auch für die Strafbarkeit des Täters erfüllen, vielmehr hängt diese wesentlich davon ab, ob die Verletzung des Jagdrechts eine derartige Schädigung des Jagdberechtigten bedeutet, das auch, abgesehen von dem Privatinteresse, eine Bestrafung des Täters geboten erscheint.

So sind von vornherein alle nur fahrlässiger Weise begangenen Schädigungen aus dem Rahmen des Strafrechts auszuscheiden, und kann in diesen Fällen der Jagdberechtigte nur einen zivilrechtlichen Anspruch geltend machen. Wenn wir das aus diesen allgemeinen Gesichtspunkten gewonnene Ergebnis zusammenfassen, so können wir die nach § 292 strafbare Handlung etwa definieren: Wilderei ist (den nötigen Vorsatz vorausgesetzt) jede Tätigkeit, die sich als eine Verwirklichung der durch das Jagdrecht nur dem Jagdberechtigten gewährten Befugnis darstellt, sofern hierin ein schädigender Eingriff in ein bestehendes Jagdrecht zu erblicken ist, d. h. die Handlung bereits eine direkte Schädigung des Wildstandes herbeigeführt hat, oder

doch mindestens unmittelbar hierauf gerichtet ist. Aus dieser Definition geht hervor, daß die Handlung, um als spezifische Wilderei gelten zu können, doppelten Voraussetzungen genügen muß, nämlich einmal, sich als eine Jagdausübungshandlung darstellen muß, und hierunter ist jede der Natur der Sache nach mögliche Einwirkung auf den Wildstand eines Reviers zu verstehen, und ferner, daß durch diese Jagdausübungshandlung auch ein schädigender Erfolg hergestellt sein muß, oder daß diese unmittelbar darauf gerichtet ist, solchen Erfolg herzustellen. Gerade das Moment der Schädigung ist von wesentlicher Bedeutung, denn eine Tätigkeit, welche ausschließlich eine Verwirklichung des Hegerechts des Berechtigten enthält, kann schlechterdings nicht strafbar sein.

Von der Literatur wird die hier aufgestellte Begriffsbestimmung im allgemeinen nicht geteilt, wie überhaupt gerade in bezug auf die Definition des strafbaren Jagdvergehens die Meinungen von einander abweichen.

Nach der herrschenden Lehre ist unter dem unberechtigten Ausüben der Jagd, welche als solche unter die Strafdrohung des § 292 des Str. G. B. fällt, jeder Eingriff in die dem Jagdberechtigten zustehende Befugnis der Okkupation des Wildes zu verstehen; hierzu wird aber jede auf Besitzergreifung oder doch wenigstens auf Erlegung des Wildes gerichtete Tätigkeit gerechnet [1]). Diese Definition baut sich

[1]) So Frank, § 292, unter II; Binding, S. 328–29; von Liszt, S. 454; Dalcke, S. 206; Hälschner, S. 340; Wagner 181; v. Schwarze, S. 718.

allerdings auf dem hergebrachten Begriff des Jagdrechts, als des ausschließlichen Okkupationsrechts des Berechtigten an dem Wilde eines bestimmten Reviers auf, indem sie als strafbare Jagdausübung jeden Eingriff in das Okkupationsrecht erklärt, geht aber doch schon wesentlich darüber hinaus, denn die Vertreter dieser Ansicht rechnen außer der auf Besitzergreifung gerichteten Tätigkeit, womit ja streng genommen die Jagdausübungshandlung sich erschöpfen müßte, auch jede Tätigkeit, welche wenigstens zu einer Erlegung des Wildes führt, hierher. Was nun diese Schriftsteller unter dem Begriff Erlegung verstehen, ist nicht ohne weiteres klar, da eine genaue Definition von keinem gegeben wird. Jedenfalls muß angenommen werden, daß das Erlegen des Wildes den Abschluß einer Tätigkeit bedeutet, welche mit dem Verfolgen des Wildes beginnt, also ein lebendes Tier voraussetzt [1]), aber nicht bis zu einer Besitzergreifung führt [2]), sondern einen unmittelbar vor dieser liegenden Erfolg herstellt. Man kann das Erlegen als eine Art Vorstadium der Besitzergreifung ansehen, als einen Akt, von dem man regelmäßig zur Besitzergreifung kommt, der aber doch nicht ausschließlich, um letztere vornehmen zu können, erfolgt zu sein braucht [3]), andererseits aber auch bei dem Willen, den weiteren Erfolg herzustellen, Besitz an dem erlegten Wilde zu erlangen, wirklich hierzu

[1]) Frank, § 292, Note II.

[2]) Binding, S. 329 b.

[3]) Frank, No. II.

nicht zu führen braucht. Regelmäßig wird „erlegen“ mit „töten“ zusammenfallen, ohne daß damit aber beide Begriffe als identisch zu bezeichnen sind; auch wenn ein Stück Wild noch nicht getötet, wohl aber derartig verwundet ist, daß seine Bewegungsfreiheit innerhalb des Jagdgebietes nicht nur beschränkt, sondern aufgehoben erscheint, muß es als erlegt angesehen werden. „Erlegt“ ist das Wild aber auch, wenn eine Besitzergreifung garnicht erfolgen kann, weil diese aus tatsächlichen — z. B. wenn ein Stück geschossenes Flugwild in eine dichte Schonung hineinfällt und nicht gefunden werden kann — oder aus rechtlichen Gründen — wenn das Stück Wild jenseits der Grenze auf Nachbargebiet zusammenbricht — unmöglich ist.

Wenn nun Elsperger[1]) das Erlegen nur als eine ganz bestimmte Form der Tötung auffaßt, nämlich als eine solche, daß derjenige, der das Stück Wild getötet hat, nun auch in die Lage versetzt ist, sofort oder wenigstens sobald es ihm beliebt, Besitz von demselben zu ergreifen, so bringt er damit das Erlegen zum Besitzergreifen in eine Abhängigkeit, welche jedenfalls dem Begriff der Erlegung nicht eigen ist. In der Erlegung liegt eine begrifflich abgeschlossene Handlung, deren selbständiger Charakter der Besitzergreifung gegenüber nicht etwa nur darin zu Tage tritt, daß es Fälle geben kann, in denen der Erlegende irgend welche Besitzergreifungsabsicht gar nicht hat[2]),

[1]) Elsperger, S. 26.

[2]) So Elsperger a. a. O.

sondern auch darin, daß eine Besitzergreifung unter Umständen gar nicht erfolgen kann.

Der Grund, welche die Vertreter der herrschenden Lehre veranlaßt hat, den Begriff der strafbaren Wilderei-handlung derart zu erweitern, daß hierunter auch schon jede nur auf Erlegung gerichtete Tätigkeit zu rechnen ist, kann nur in dem Bestreben gefunden werden, die Lücke, welche durch eine, in nichts gerechtfertigte, zu enge Auslegung des Begriffs der Jagdausübung, geschaffen war, möglichst zu beseitigen, indem man mit Recht das Moment der Schädigung des Wildstandes des Jagdberechtigten in den Vordergrund stellte [1]).

Daß auch Olshausen und Merckel, trotz der von ihnen gegebenen sehr engen Definition des Begriffs der Jagdausübung, dazu kommen, in der Handlung des Unberechtigten das schadenbringende Tun als das wesentliche hervorzuheben, gleichgültig welcher Erfolg bezweckt und im Einzelfalle erreicht war, läßt sich unschwer nachweisen.

Olshausen[2]) bestimmt das Jagen als die Vornahme der dem Jagdberechtigten in bezug auf die Aneignung des Wildes zustehenden Jagdbefugnisse[3]). Nach

[1]) Noch weiter ist sogar Frank gegangen, der unter Umständen eine Handlung, falls sie nur eine Gefährdung des Wildes oder Wildstandes enthält, aus dem Gesichtspunkte des § 292 für strafbar erklären will.

[2]) Olshausen, S. 1226, Nr. 4.

[3]) Fast übereinstimmend erklärt Merckel, Bd. III, S. 840: Zur Ausübung der Jagd gehört jede Handlung,

dieser Definition müßte man annehmen, daß Olshausen die auf Besitzergreifung am Wilde gerichteten Handlungen — bei dem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen — als Wilderei ansehen will, jede andere Handlung, bei der eine Besitzergreifung nicht in Frage kommt, demnach auch jede Erlegungshandlung, für straflos hält. Nun erblickt aber Olshausen in dem Durchstreifen des Jagdreviers mit schußfertigem Gewehr eine Wildereihandlung und sieht, in Übereinstimmung mit dem Reichsgericht[1]), auch die sogen. Parforcejagd als nach § 292 strafbare Jagdausübung an, obgleich beide Fälle nach der von ihm gegebenen Definition nicht ohne weiteres strafbar sein können. Was das Durchstreifen des Reviers mit schußfertigem Gewehr anlangt, so ist hierin keineswegs immer eine auf Aneignung selbst gerichtete Handlung zu erblicken, in manchen Fällen kann es sich vielmehr nur um eine Tätigkeit handeln, welche zu einer Tötung des Wildes führen soll, nämlich dann, wenn jemand z. B., um den ihm von dem Raubzeug aus dem Nachbarrevier verursachten Schaden künftighin zu beseitigen, mit einer Schußwaffe das Revier des Nachbarn betritt. Seine Tätigkeit ist hier nur darauf gerichtet, Raubzeug zu töten, um die Besitznahme ist es ihm nicht zu tun. Noch seltener wird in dem zweiten Fall bei der Parforcejagd eine Besitznahme des Wildes erstrebt. Hier handelt es sich vielmehr

---

welche unmittelbar zur Besitzergreifung am Wilde zu führen bestimmt ist.

[1]) R. G.-Entscheid., Bd. 26, S. 216.

regelmäßig nur um eine Erlegung des verfolgten Wildes. Da nun Olshausen diese Fälle allgemein für strafbar erachtet, denn eine Einschränkung nach bestimmter Richtung hat er nicht gemacht, und wollte er sicherlich nicht in dem Sinne des von ihm aufgestellten Grundsatzes gemacht wissen, diese Fälle aber nur um deswillen strafbar erscheinen, weil die jedem Falle zu Grunde liegende Tätigkeit gerade auf eine Schädigung des unter dem Jagdrecht des Berechtigten stehenden Wildstandes gerichtet ist resp. diese herbeigeführt hat, so kann man wohl annehmen, daß auch für Olshausen, der, eine Strafbarkeit nach § 292 begründende, Eingriff in fremdes Jagdrecht in einer Handlung erfüllt ist, durch welche eine Schädigung des Wildstandes des Jagdberechtigten herbeigeführt ist, oder welche — wie aus den Umständen zu entnehmen ist — direkt auf eine Schädigung gerichtet war. Eine weitere Stütze für diese Annahme findet sich noch an anderer Stelle bei Olshausen[1]), wo er das Aufstellen von vergiftetem Köder, in der Absicht Wildschaden zu verhüten, ohne weiteres für strafbare Wilderei erklärt, obgleich doch hier unzweifelhaft eine Besitzergreifungshandlung garnicht in Frage kommt, sondern es sich lediglich um eine Tätigkeit handelt, die auf eine Schädigung des Wildstandes des betreffenden Jagdberechtigten gerichtet ist.

Auch das Reichsgericht hat, entgegen einer früher aufgestellten Definition, der strafbaren Jagdaus-

[1]) Olshausen, S. 1211 unter Nr. 11.

übung[1]), als einer unberechtigten Ausübung, der dem Jagdberechtigten in bezug auf die Okkupation des Wildes zustehenden Jagdbefugnisse, diesen Begriff viel weiter gefaßt, und eine Reihe von Handlungen für strafbare Wilderei erklärt, bei denen das Moment der Besitzergreifung keineswegs, nicht einmal das der Erlegung des Wildes gegeben ist, sondern es sich lediglich um ein schadenbringendes Tun handelt[2]).

Daß unter den oben aufgestellten, und sehr weit gefaßten Begriff der strafbaren Jagdausübung, alle Handlungen fallen, welche in einem Verfolgen und Nachstellen des Wildes bestehen, gleichgültig worauf diese gerichtet sind, ob nur auf eine Erlegung, oder auch auf eine Besitzergreifung, und auch ohne Rücksicht darauf, ob der erstrebte Erfolg wirklich erreicht ist oder nicht, bedarf keiner näheren Begründung. Eine Jagdausübungshandlung muß auch unbedingt darin gesehen werden, wenn ohne besondere Tätigkeit direkt eine Okkupation des Wildes erreicht wird.

Anderer Ansicht ist allein Dalcke[3]). Dieser geht davon aus, daß der im § 292 aufgestellte Begriff der Jagdausübung bestimmte positive Handlungen verlange, nämlich das Treffen gewisser Anstalten auf Seiten des Täters, welche auf das Aufsuchen resp. Verfolgen und

---

[1]) R. G.-Entscheid., Bd. III, S. 226.

[2]) R. G.-Entscheid., Bd. XIV, S. 419; Rechtspr., Bd. VIII, S. 555: Vergiften von Wild, bezw. Auslegen von vergiftetem Köder, und Rechtspr., Bd. VIII, S. 379: Aufsuchen von passenden Stellen zum Legen oder Aufstellen von Schlingen.

[3]) Dalcke a. a. O., 206.

Erlegen des Wildes gerichtet sind, daß aber die Inbesitznahme von Wild allein niemals unter den Begriff des Jagens falle.

Darin muß man Dalcke jedenfalls beistimmen, daß derjenige, welcher nur zufällig totes Wild findet und dieses in Besitz nimmt, keine Handlung, welche auf das Aufsuchen, Verfolgen und Erlegen des Wildes gerichtet ist, vorgenommen hat, denn von einem Verfolgen und Erlegen kann man sicherlich begriffsmäßig nur sprechen, so lange es sich um Akte handelt, welche lebendem Wild gegenüber vorgenommen werden, und ebenso kann ein zufälliges Finden und in Besitznehmen von totem Wild nicht als Aufsuchen bezeichnet werden. Da nun Dalcke den Begriff des Jagens sich in diesen Handlungen erschöpfen läßt, kann er folgerichtig auch die Besitznahme von zufällig aufgefundenem, toten Wild nicht als Jagdausübung ansehen.

Diese enge Begriffsbestimmung der Jagdausübung, welche Dalcke mit Rücksicht auf den gemeinen Sprachgebrauch gibt, ist aber um deswillen nicht gerechtfertigt, weil für den Begriff der Jagdausübung im Sinne des § 292 Str. G. B. jedenfalls nicht die Auslegung des Begriffs Jagen nach gemeinem Sprachgebrauch grundleglich zu machen ist. Faßt man den Begriff Jagdausübung in dem oben vertretenen Umfang, als Vornahme derjenigen Tätigkeit, die durch das Jagdrecht dem Berechtigten gewährt wird, so fällt auch die Besitznahme von Wild als solche ohne weiteres darunter. Da nun — wie bereits oben festgestellt ist —

nach allgemein herrschender Anschauung[1]) auch totes Wild, das sogen. Fallwild dem Jagdrecht des Berechtigten solange unterliegt, bis eine Okkupation stattgefunden hat, resp. so lange es überhaupt noch als Fallwild anzusehen ist — insoweit also Bedenken nicht aufkommen können — ist auch die Besitznahme von zufällig gefundenem toten Wild ausreichend, um den Begriff der nach § 292 Str. G. B. strafbaren Jagdausübung zu erfüllen.

Wie aus dem § 292, in Verbindung mit § 43 Abs. 2 und § 1 Abs. 2 des Str. G. B. hervorgeht, ist von dem Gesetz nur das vollendete Jagdvergehen unter Strafe gestellt, und zwar ist von einer Strafandrohung für eine versuchte Wilderei aus dem einfachen Grunde Abstand genommen, weil nach der Fassung des § 292 diese nicht möglich ist. Wenn auch der Wille des Täters regelmäßig darauf gerichtet ist, durch seine Tätigkeit einen gewissen Erfolg herzustellen, sei es nun, das Wild in Besitz zu nehmen oder doch wenigstens zu erlegen, und die verbrecherische Handlung mit einem derartigen Erfolg auch gewöhnlich ihren Abschluß findet, so ist dieser doch keineswegs wesentliches Tatbestandsmerkmal des Jagdvergehens. Nach dem Gesetz ist lediglich die Jagdausübungshandlung als solche unter Strafe gestellt. Da nun, nach der von uns gegebenen Begriffsbestimmung, diese schon in jeder, gegenüber dem Wildstande eines Jagdberechtigten vorgenommenen, schädigenden Einwirkung zu erblicken

[1]) Nur Dalcke spricht sich dagegen aus.

ist, d. h. jeder schädigende Eingriff, welcher als solcher den Anfang der Ausführung der Jagdausübung bildet, damit aber bereits als vollendete, strafbare Handlung im Sinne des § 292 angesehen wird, so sind Handlungen, welche sich lediglich als versuchte Wilderei darstellen könnten, gar nicht denkbar.

Hiernach bleibt also nur eine Grenze zwischen straflosen Vorbereitungshandlungen und strafbarem vollendeten Delikt, die theoretisch zu ziehen, keine besonderen Schwierigkeiten bietet. Handlungen, welche bereits zu einer Schädigung des Wildstandes geführt haben, fallen jedenfalls, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen, immer unter den Begriff des Jagdvergehens. Zweifelhaft kann es nur sein, wann eine Tätigkeit direkt auf eine Schädigung des Wildstandes gerichtet ist, daß man sie nicht mehr als Vorbereitungshandlung, sondern als Wilderei ansehen muß. Hierzu muß erfordert werden, daß der Täter nach Lage der Umstände eine Schädigung des Wildstandes überhaupt herbeiführen kann, und ferner, daß er seinen verbrecherischen Vorsatz in ein schadenbringendes Tun umzusetzen bereits begonnen hat, oder doch mindestens nicht behindert ist, dieses jederzeit tun zu können. Wann dieses vorliegt, kann natürlich nur unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Einzelfalle festgestellt werden. So kann jedenfalls in dem Anfertigen von Fallen und Schlingen, in dem Betreten des Reviers mit Schlingen ausgerüstet, auch in dem Aufsuchen von passenden Stellen im Revier zum Legen und Aufstellen von Schlingen, nur eine straflose

Vorbereitungshandlung erblickt werden[1]). Wird dagegen jemand mit schußfertigem Gewehr in fremdem Revier betroffen, so kann man, wenn er auf dem Anstande steht, ohne weiteres vollendete Wilderei annehmen, aber auch dann, wenn er nur durch das Revier geht, sofern irgend welche Umstände dafür sprechen, daß er es darauf abgesehen hat[2]), Wild zu erlegen. In gleicherweise wird auch mit dem Beginn des Aufstellens von Schlingen, mit dem Legen von Fallen, mit dem Loslösen des Hundes von der Leine, um diesen auf ein Stück Wild, welches bereits aufgespürt ist, loszuschicken, der Anfang der Ausführung der strafbaren Jagdausübung zu erblicken sein, und demgemäß diese Tätigkeit bereits unter den Begriff des Jagdvergehens fallen.

Erwähnt mag noch werden, daß eine Handlung, die als solche aus dem Gesichtspunkte der strafbaren Wilderei nicht geahndet werden kann, weil sie noch innerhalb des Rahmens der vorbereitenden Tätigkeit

---

[1]) Wenn das R. G., Rechtspr. Bd. VIII, S. 379 in dem letztgenannten Fall bereits eine vollendete Wilderei sieht, so ist es hierin entschieden zu weit gegangen, da eine derartige Tätigkeit doch wohl nur aufzufassen ist als eine solche, welche eine sich anschließende Wilderei erst ermöglichen, gewisse nötige Bedingungen hierfür erst schaffen soll. Ein Anfang der Ausführungen einer Jagdausübung ist hierin jedenfalls nicht zu sehen.

[2]) Diese Einschränkung wird man machen müssen, andernfalls aber nur den Tatbestand des § 368, Nr. 10 Str. G. B. als erfüllt ansehen können.

fällt, doch vielfach den Tatbestand des § 368 Nr. 10 Str. G. Bs. erfüllen wird, nämlich, wenn jemand ohne Genehmigung des Jagdberechtigten, oder ohne sonstige Befugnis auf einem fremden Jagdgebiet, außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet getroffen wird.

§ 11.

B. Die subjektive Seite des Jagdvergehens.

Damit eine in objektiver Hinsicht sämtliche Tatbestandsmerkmale der Wilderei aufweisende Handlung dem Täter auch wirklich als strafbares Vergehen zugerechnet werden kann, müssen auch die zum subjektiven Tatbestande erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Da eine nur fahrlässige Jagdausübungshandlung, auch wenn diese alle typischen objektiven Voraussetzungen der Wilderei erfüllt, nach dem Willen des Gesetzgebers niemals als eine Verletzung des § 292 geahndet werden kann, bleiben als strafbares Jagdvergehen nur solche Handlungen, welche auf einen Vorsatz des Täters zurückzuführen sind. Zum Wilderei-vorsatz aber gehört der bewußte Wille, in ein fremdes Jagdrecht einzugreifen durch eine Handlung, welche sich als eine Schädigung des Wildstandes des Berechtigten darstellt, oder doch mindestens direkt hierauf gerichtet ist[1]), Das Bewußtsein, so zu handeln, und der hierauf

[1]) Die herrschende Lehre sieht natürlich, entspr. der von ihr enger gefaßten Definition der Tatseite des Jagd-

gerichtete Wille sind erforderlich, aber auch stets genügend. Eine weiter gehende Absicht des Wilderes, etwa aus seiner Handlung irgend welchen Nutzen ziehen zu wollen[1]), ist ohne jede Bedeutung. Ebenso sind auch die Beweggründe, die den Täter zur Vornahme der Jagdausübung bestimmt haben, in gleicherweise strafrechtlich unerheblich, wie der Zweck, den er im Einzelfalle erreichen will[2]).

Zu dem Bewußtsein des Täters von den einzelnen Tatbestandsmerkmalen der strafbaren Handlung gehört zunächst, daß er sich über die Tragweite der von ihm vorgenommenen Handlung klar ist, m. a. W. davon überzeugt, daß seine Handlung eine Schädigung des Wildstandes herbeiführt, oder doch direkt darauf gerichtet ist. So kann etwa ein Aufstören des Wildes, welches

---

vergehens, den Vorsatz des Wilderers in dem bewußten Willen, durch eine auf Aneignung des innerhalb fremden Jagdgebiets, befindlichen Wildes gerichtete Handlung, in ein fremdes Jagdrecht einzugreifen. So Olshausen, S. 1231; Merckel, S. 840.

[1]) Die allerdings regelmäßig vorliegen wird. Dieses Moment kommt ja auch schon in der Stellung des strafbaren Jagdvergehens unter dem Abschnitt „strafbarer Eigennutz" zum Ausdruck.

[2]) Hierüber herrscht auch in der Literatur volles Einverständnis. Olshausen, S. 1231; Merckel, S. 841; Binding, S. 330; Dalcke, S. 209; Hälschner, S. 341.

Nur soweit es sich lediglich um eine Okkupation von Fallwild handelt, wird allerdings ein hierauf gehender Wille des Täters verlangt werden müssen, und zwar um deswillen, weil die Jagdausübung in diesem Falle einzig und allein in der Aneignung des Wildes besteht.

Ziebarth[1]) ohne weiteres, falls dadurch Schaden angerichtet wird, für Wilderei hält, den Täter strafrechtlich erst dann verantwortlich machen, wenn er auch das Bewußtsein von seinem schadenbringenden Tun und dazu den Willen gehabt hat, eine den Wildstand schädigende Handlung vorzunehmen. Fehlt aber eins dieser beiden Momente, so kann es sich nur möglicherweise um eine fahrlässige, aber als solche ja straflose unberechtigte Jagdausübung handeln.

Der Täter muß ferner wissen, daß er ein jagdbares Tier vor sich hat. Ein in dieser Hinsicht obwaltender Irrtum d. h. die Annahme, daß es sich um ein der freien Okkupation unterworfenes Tier handelt, schließt jedenfalls die Strafbarkeit aus, denn die Frage, auf welche wilden Tiere sich das Jagdrecht erstreckt, ist eine zivilrechtliche. Irrt nun der Täter hierüber, so befindet er sich nicht in einem das Strafgesetz betreffenden Irrtum, sondern in einem Irrtum über Grundsätze des bürgerlichen Rechts, welcher dem tatsächlichen Irrtum gleichsteht[2]), somit also in Rücksicht auf § 59 Str. G. Bs. dem Täter zu gute zu rechnen ist. Endlich muß auch das Bewußtsein des Täters sich auf die Berechtigung bezw. Nichtberechtigung zu jagen erstrecken, d. h. ihm muß bekannt sein, daß auf dem Gebiet, auf dem er die Jagd ausüben will, das Jagdrecht einem andern zusteht[3]) und, daß er selber nicht

---

[1]) Ziebarth, S. 386.

[2]) R. G.-Entscheid., Bd. 10, S. 236.

[3]) Entscheidend ist ja, wie oben bemerkt, immer das Gebiet, auf dem das Wild sich befindet.

berechtigt ist, auf dem Gebiet zu jagen. Die Unkenntnis des Täters von einem bestehenden fremden Jagdrecht, wie andererseits der gute Glaube an eine, in Wirklichkeit nicht vorhandene Berechtigung schließt in gleicherweise, da es sich um das Nichtkennen von Tatumständen handelt, die zum gesetzlichen Tatbestande gehören, die Strafbarkeit gemäß § 59 Str. G. Bs. aus[1]).

Wie bei allen vorsätzlichen Delikten, muß auch beim Jagdvergehen angenommen werden, daß nicht nur das positive Wissen aller Voraussetzungen, welche den Tatbestand des Vergehens bilden, zu einer Bestrafung ausreicht, sondern Wilderei auch schon gegeben ist, wenn der Jagende sich nur im Zweifel befand über das eine oder das andere Tatbestandsmerkmal und dennoch, auch auf die Gefahr hin eine strafbare Tat zu begehen, handelte; m. a. W. auch dolus eventualis genügt zum Wildereivorsatze[2]). Wer also auf ein Stück Wild schießt in der Annahme, daß es noch auf seinem Revier steht, oder etwa glaubt, kein jagdbares Tier vor sich zu haben, ferner sich für berechtigt hält, auf dem Gebiet zu jagen, oder annimmt, keine schädigende Handlung zu begehen, in allen Fällen sich aber der Möglichkeit, daß es sich

---

[1]) Solches ist aber nicht der Fall, wenn der Täter in der Annahme jagt, der Jagdberechtigte werde wohl mit der Jagdausübung einverstanden sein, ebenso auch nicht dann, wenn der Täter nachträglich die Genehmigung des Jagdberechtigten einholt; vergl. Ober.-Trib. in Goltdammer Archiv, Bd. 13, S. 450.

[2]) R. G.-Entsch., Bd. 10, S. 234.

um fremdes Jagdgebiet oder um ein jagdbares Tier handeln, ferner daß er kein Recht, dort zu jagen haben oder seine Handlung schadenbringend sein könne, bewußt war und, unbekümmert hierum, die Tat ausführt, macht sich wegen Wilderei strafbar, wenn dann die Verhältnisse tatsächlich so liegen, daß in objektiver Hinsicht die Voraussetzungen des § 292 Str. G. Bs. erfüllt sind.

Die in der Literatur nicht einheitlich beantwortete Frage nach der rechtlichen Natur des Treibers[1]) kann sich, nach der von uns vertretenen Auffassung der strafbaren Jagdausübung, nur dahin beantworten, daß dieser jedenfalls regelmäßig als Täter, nicht als Gehülfe anzusehen sein wird, da in seinem Tun, wenn dieses auch vornehmlich darauf gerichtet ist, einem andern die Jagdausübung zu erleichtern, doch jedenfalls das Moment der Schädigung des Wildstandes genügend hervortritt, um auch seine Handlung als Jagdausübung zu bezeichnen. Nur wegen fehlender jubjektiver Voraussetzungen ist es allerdings eventl. möglich, ihn nicht als Wilderer anzusehen.

[1]) Olshausen (S. 1233 unter 13a) und Binding (329, 38b) sehen ihn als Täter an, entgegen Frank (§ 292 unter V) der ihn nur für einen Gehülfen des Wilderers hält.